

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8662

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8662 vom 28.10.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.10.2025 -
[Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. \(VBEW\) \(DEBYLT0002\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 28.10.2025 -
[VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. \(DEBYLT00E8\)](#)
4. Plenarprotokoll Nr. 63 vom 13.11.2025
5. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9221 des KI vom 04.12.2025
6. Beschluss des Plenums 19/9340 vom 10.12.2025
7. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 10.12.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

1. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

Im Rahmen der geltenden Art. 21, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 15, 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 15, 18 Abs. 1 Satz 1 der Bezirksordnung (BezO) ist der Ausschluss von unterhalb der Strafbarkeitschwelle bleibenden Veranstaltungen mit antisemitischen Inhalten von der Nutzung von grundsätzlich für Veranstaltungen gewidmeten kommunalen Einrichtungen nicht zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sehen in einer solchen Zugangsversagung einen Eingriff in das Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), der nach dessen Abs. 2 nur aufgrund eines allgemeinen Gesetzes möglich wäre (BVerwG, U. v. 20.01.2022 – 8 C 35.20; BayVGH, U. v. 17.11.2020 – 4 B 19.1358). Auch für Veranstaltungen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, gibt es keine ausdrückliche Regelung, die den Kommunen die Möglichkeit einräumt, derartigen Veranstaltungen den Zugang zu ihren für Veranstaltungen grundsätzlich gewidmeten Räumlichkeiten zu versagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Wunsiedel-Entscheidung vom 4. November 2009 (1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300) grundlegende Aussagen getroffen, inwieweit die historische Sondersituation Deutschlands Einschränkungen der Meinungsfreiheit auch ohne ein allgemeines Gesetz erlaubt. Konkreter Verfahrensgegenstand war der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 4 des Strafgesetzbuchs (StGB). Das Bundesverfassungsgericht befand angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland, dass Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheibung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent sei. Soweit sich der Straftatbestand des § 130 Abs. 4 StGB auf den historischen Nationalsozialismus beziehe, sei dies daher mit der Verfassung vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht bezog den Antisemitismus in der Wunsiedel-Entscheidung zwar nicht in die Ausnahme des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze mit ein. Allerdings war dies auch nicht unmittelbarer Verfahrensgegenstand. Mittlerweile haben sich im Unterschied zu 2009, als das Bundesverfassungsgericht noch keine Verlassung gesehen hatte, die Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 GG ausdrücklich auch auf antisemitische Inhalte zu beziehen, auch die Umstände grundlegend geändert. Dies erfordert eine Neubewertung des verfassungsrechtlichen Handlungsrahmens. Gesellschaftliche Entwicklungen und politische Ereignisse vor allem in jüngster Zeit haben seitdem dazu geführt, dass sich der Antisemitismus heute als aktuelle Bedrohung für Jüdinnen und Juden darstellt. Antisemitismus ist – anders als es zur Zeit der Wunsiedel-Entscheidung im Jahr 2009 der Fall war – durch Erscheinungsformen wie die „Boycott, Divestment, Sanctions“-Bewegung (BDS-Bewegung), durch phänomenübergreifende rechtsextremistische,

linksextremistische und islamistische Narrative und Feindbilder sowie zuletzt verschärft in der Folge des Überfalls der Hamas auf Israel im Oktober 2023 zu einem akuten gesellschaftlichen Konfliktfeld und damit auch zu einem erheblichen politischen und gesellschaftlichen Problem geworden. Die Begründung der Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 GG durch die These vom Gegenentwurf zum Nationalsozialismus gewinnt vor diesem Hintergrund deutlich an Relevanz. Der Antisemitismus und die Shoah waren prägender Bestandteil der nationalsozialistischen Ideologie und Politik. Die Bedeutung der vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Ausnahme wird angesichts zunehmender antisemitischer Bestrebungen präsenter. Insofern hat eine Entwicklung stattgefunden, die in verfassungsrechtlicher Hinsicht einen gesetzgeberischen Handlungsspielraum für Regelungen eröffnet, die im Bereich des Zugangs zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen eine Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 GG auch für Veranstaltungen mit antisemitischen Inhalten zulassen. Zugeleich wird damit auch Art. 119 der Bayerischen Verfassung (BV) in besonderer Weise Rechnung getragen, wonach es verboten ist, Rassen- und Völkerhass zu entfachen.

Im Übrigen setzt der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung voraus, dass eine Kommune diese Einrichtung zur Nutzung durch Dritte widmet und damit auf einfaches gesetzlicher Grundlage ein grundsätzliches Zugangsrecht gewährt. Aus Art. 5 Abs. 1 GG selbst folgt kein originärer Anspruch auf Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung. Zwar ist im Ausschluss bestimmter Meinungsinhalte und diesbezüglicher Veranstaltungen von der Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde das Grundrecht der Meinungsfreiheit in seiner abwehrrechtlichen Dimension betroffen. Diese Betroffenheit resultiert aber erst und nur aus dem Ausschluss des Grundrechtsberechtigten von einer (positiven) Leistung des Grundrechtsverpflichteten (der Kommunen), auf die ein grundrechtlicher Anspruch gerade nicht besteht. Räumt man Kommunen nur die Möglichkeiten ein, entweder einen Zurechnungstatbestand durch die Widmung zu schaffen oder gänzlich auf die Widmung ihrer Einrichtungen für politische Veranstaltungen zu verzichten, verkürzt dies ihr verfassungsrechtlich nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 11 Abs. 2 BV bzw. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und Art. 10 Abs. 1, 2 BV verbürgtes kommunales Selbstverwaltungsrecht. Dieser besonderen Situation trägt die derzeitige Rechtslage einfachgesetzlich nicht ausreichend Rechnung.

2. Ordnungsgeld

Auf Grundlage der derzeit geltenden Regelungen in der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung sowie der Bezirksordnung kann Störungen von Sitzungen des Gemeinderats, des Kreistags bzw. des Bezirkstags durch die Mitglieder der jeweiligen Gremien nicht ausreichend differenziert, insbesondere nicht mit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes, begegnet werden. Zulässig sind bisher nur entweder informelle Maßnahmen wie ein Ordnungsruf, eine Ermahnung oder ein Wortentzug oder aber der Ausschluss von einer oder mehreren Sitzungen. Demgegenüber hat der Landtag das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbG) um eine Befugnis des Präsidiums ergänzt, in bestimmten Fällen auch ein Ordnungsgeld verhängen zu können.

3. Kommunales Unternehmensrecht

- a) Nach Art. 89 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 77 Abs. 1 Satz 2 LKrO und Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BezO können sich Kommunalunternehmen nach Maßgabe ihrer Unternehmenssatzung und in entsprechender Anwendung der für die Trägerkommune geltenden Vorschriften an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Einem Kommunalunternehmen ist es damit möglich, Unternehmen in Privatrechtsform zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Sofern eine in alleiniger Trägerschaft eines Kommunalunternehmens stehende Kapitalgesellschaft aufgelöst werden soll, ist diese nach den bundesgesetzlichen

Vorschriften zu liquidieren bzw. abzuwickeln, wobei die laufenden Geschäfte der Kapitalgesellschaft grundsätzlich zu beenden sind. Eine unmittelbare Übertragung des Vermögens einer solchen Kapitalgesellschaft mit den Rechtswirkungen einer Gesamtrechtsnachfolge auf das Kommunalunternehmen einer Kommune ist mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht möglich. Eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) kommt daher insoweit nicht in Betracht, vgl. § 1 Abs. 2 UmwG.

- b) Nach der bisherigen Rechtslage besteht ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen aus zwei Organen, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat. Insbesondere bei Kommunalunternehmen, die aufgrund ihres Aufgabenzuschnitts oder ihrer Größe auf eine flexible bzw. arbeitsteilige Beratung und Beschlussfassung angewiesen sind, kann sich das Bedürfnis ergeben, Ausschüsse des Verwaltungsrats zu bilden. Die gesetzlichen Vorschriften sehen die Bildung von Ausschüssen des Verwaltungsrats bislang jedoch nicht ausdrücklich vor.
- c) Gemäß Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kann ein Kommunalunternehmen mit einem anderen Kommunalunternehmen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden. Danach ist jedenfalls die Verschmelzung von zwei einzelnen Kommunalunternehmen zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen möglich. Ob aber auch die Verschmelzung von einem Kommunalunternehmen auf ein bestehendes gemeinsames Kommunalunternehmen oder die Verschmelzung zweier gemeinsamer Kommunalunternehmen zulässig ist, ergibt sich nicht eindeutig aus der Vorschrift. Dies führt in der Praxis bisweilen zu Rechtsunsicherheiten.

B) Lösung

1. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

Unter Berücksichtigung des beschriebenen historischen Hintergrunds und der aktuellen Entwicklungen ist es geboten, den Zugang für Veranstaltungen mit zu erwartenden antisemitischen Inhalten zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen einfachgesetzlich zu beschränken und so der staatlichen Verantwortung bei der Bekämpfung des Antisemitismus zum Schutz der jüdischen Bevölkerung gerecht zu werden. Zukünftig sind Rechtsansprüche auf die Nutzung von grundsätzlich für Veranstaltungen gewidmeten öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen, falls dort antisemitische Inhalte oder die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung nationalsozialistischer Gewalt- und Willkürherrschaft zu erwarten sind. Diese Rechtsänderung trägt der aktuellen Bedrohungslage insbesondere für die jüdische Bevölkerung Rechnung. Zudem beseitigt sie die bisherige Verkürzung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Bereich des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen.

2. Ordnungsgeld

Die Kommunen werden ermächtigt, in den Geschäftsordnungen des Gemeinderats, des Kreistags sowie des Bezirkstags vorzusehen, dass die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums gegen Mitglieder, welche die Sitzung erheblich stören, ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 500 €, im Wiederholungsfall von bis zu 1 000 €, festsetzen kann.

3. Kommunales Unternehmensrecht

- a) Art. 89 GO, Art. 77 LKrO und Art. 75 BezO werden jeweils um einen neuen Abs. 2b ergänzt. Danach kann eine Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen übertragen. Die Regelung ist an die Vermögensübertragung (Vollübertragung) nach dem bundesgesetzlichen Vorbild des § 174 Abs. 1 UmwG angelehnt.
- b) Die gesetzlichen Vorschriften zu den Kommunalunternehmen und gemeinsamen Kommunalunternehmen werden jeweils um die Möglichkeit ergänzt, einen oder mehrere Ausschüsse des Verwaltungsrats zu bilden.
- c) In Art. 49 Abs. 2 KommZG wird klargestellt, dass auch eine Verschmelzung eines Kommunalunternehmens mit einem gemeinsamen Kommunalunternehmen bzw. die Verschmelzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen möglich ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Durch die Neuregelung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Kosten für die Kommunen

Da den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen werden (vgl. Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BV), entstehen keine konnexitätsrelevanten Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Das Gesetz führt grundsätzlich nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft und die Bürger.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

 1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 2. antisemitische Inhalte zu erwarten sind.“
2. Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.“
4. Art. 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mit-

glieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung.⁵ Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- 5. Art. 94 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

 - 1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 - 2. antisemitische Inhalte zu erwarten sind.“
- 2. Dem Art. 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Kreistag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“
- 3. Art. 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Landkreis dem Übertragungsvertrag zustimmen.“
- 4. Art. 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

 1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 2. antisemitische Inhalte zu erwarten sind.“
2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. Dem Art. 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirkstag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Bezirksräten und Bezirksräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“
4. Art. 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Bezirk dem Übertragungsvertrag zustimmen.“
5. Art. 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Verbandvorsitzende“ durch die Angabe „Verbandsvorsitzende“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Verbandsausschuß“ durch die Angabe „Verbandsausschuss“ ersetzt.
2. Art. 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 gilt auch für die Verschmelzung eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen.“
 - b) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Genenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG müssen dem Übertragungsvertrag auf Seiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens dessen sämtliche Träger zustimmen.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Kommunalunternehmen“ die Angabe „nach Abs. 4“ eingefügt.
3. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Soweit nach der Unternehmenssatzung die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgesehen ist, sind die gemäß Art. 26 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses nach der Unternehmenssatzung richten. ²Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 6 bleibt unberührt.“
 - b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****1. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen**

Für Veranstaltungen mit zu erwartenden Inhalten, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder bei denen antisemitische Inhalte zu erwarten sind, werden Rechtsansprüche auf Zugang zu grundsätzlich für Veranstaltungen gewidmeten kommunalen öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen. Die Aufnahme entsprechender gesetzlicher Bestimmungen in die Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung erklärt sich insbesondere vor dem historischen Hintergrund der Verbrechen in der NS-Zeit und der aktuellen Bedrohungslage insbesondere für die jüdische Bevölkerung aufgrund der im Vorblatt beschriebenen gesellschaftlichen Entwicklungen und politischen Ereignisse. Zudem beseitigt sie die bisherige Verkürzung des verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts im Bereich des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen.

2. Ordnungsgeld

Das Gesetz ergänzt die nach bisher geltendem Recht möglichen Ordnungsmaßnahmen bei erheblichen Störungen der Sitzungen des Gemeinderats, des Kreistags oder des Bezirkstags durch die Mitglieder der jeweiligen Gremien. Die Ermächtigung der jeweiligen Gremien, in ihrer Geschäftsordnung auch ein Ordnungsgeld vorsehen zu können, schließt die Lücke zwischen den bislang möglichen mildereren, oftmals aber als nicht ausreichend effektiv empfundenen Mitteln – etwa mündliche Rüge, Ordnungsruf und Wortentzug – sowie den einschneidenden Maßnahmen des Ausschlusses aus der Sitzung bzw. der Untersagung der Teilnahme an weiteren Sitzungen. Sie ermöglicht daher eine abgestufte, verhältnismäßige Ahndung von erheblichen Störungen der Ordnung und trägt dazu bei, den Ausgleich zwischen dem Interesse an einem geordneten Sitzungsablauf und den Interessen sowie den Rechten der Gremienmitglieder zu wahren.

3. Kommunales Unternehmensrecht

- a) In den Vorschriften zu den Kommunalunternehmen nach Art. 89 GO, Art. 77 LKrO und Art. 75 BezO wird jeweils ein neuer Abs. 2b eingefügt. Danach kann eine Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen übertragen. Damit werden Regelungen für eine Vermögensübertragung (Vollübertragung) nach dem bundesgesetzlichen Vorbild des § 174 Abs. 1 UmwG geschaffen, die eine Gesamtrechtsnachfolge ermöglichen.
- b) Die Vorschriften der Art. 90 GO, Art. 78 LKrO, Art. 76 BezO und Art. 50 KommZG werden zudem um die Möglichkeit ergänzt, die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen bzw. gemeinsamen Kommunalunternehmen in der Unternehmenssatzung vorzusehen.
- c) Zur Verschmelzung von Kommunalunternehmen und gemeinsamen Kommunalunternehmen gemäß Art. 49 Abs. 2 KommZG wird eine Klarstellung eingefügt. Nach dieser Bestimmung ist die Verschmelzung von zwei einzelnen Kommunalunternehmen zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen möglich. Es wird nunmehr klargestellt, dass auch eine Verschmelzung eines Kommunalunternehmens mit einem gemeinsamen Kommunalunternehmen bzw. die Verschmelzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen zulässig ist.

B) Paragraphenbremse

Das Gesetz nimmt Änderungen an bereits bestehenden Gesetzen vor. Die Paragraphenbremse ist daher nicht betroffen.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)****Zu Nr. 1 (Art. 21)**

Der Wortlaut und die systematische Stellung der Regelung in einem von Abs. 1 getrennten und eigenständigen Abs. 1a verdeutlicht, dass Abs. 1a nicht nur in den Fällen des Abs. 1 Anwendung findet, sondern auch für die Fälle, in denen Zugangsansprüche zu öffentlichen Einrichtungen aus anderen Normen hergeleitet werden (z. B. Anspruch auf Zurverfügungstellung aufgrund der aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 118 BV hergeleiteten Selbstbindung der Verwaltung; für politische Parteien als Ausprägung des Gleichheitssatzes das Gleichbehandlungsgebot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes – PartG).

Eine öffentliche Einrichtung i. S. v. Art. 21 GO, Art. 15 LKrO und Art. 15 BezO ist jede Einrichtung, die von der Gemeinde durch Widmungsakt der allgemeinen Benutzung, in erster Linie durch ihre Angehörigen und die in ihrem Gebiet niedergelassenen Vereinigungen, zugänglich gemacht und von der Gebietskörperschaft im öffentlichen Interesse unterhalten wird.

Die Gesetzesänderungen wirken sich daher nur dann aus, falls eine Gemeinde eine öffentliche Einrichtung zur Nutzung für politische oder sonstige Diskussionsveranstaltungen durch Dritte gewidmet und damit auf einfaches gesetzlicher Grundlage ein grundsätzliches Zugangsrecht gewährt hat. Ohne eine entsprechende Widmung greift grundsätzlich kein Rechtsanspruch, der eingeschränkt werden müsste.

Im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV verbürgten Selbstverwaltungsrechts entscheiden also zunächst die jeweiligen Gemeinden in eigener Zuständigkeit, ob, wem und zu welchem Zweck sie ihre öffentlichen Einrichtungen überhaupt grundsätzlich zur Verfügung stellen wollen. Entsprechendes gilt gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG, Art. 10 Abs. 1, 2 BV auch für die Landkreise und Bezirke.

Die Nichtzulassung zu einer öffentlichen Einrichtung wegen bestimmter Meinungsäußerungen beinhaltet dabei kein generelles Verbot solcher Meinungsäußerungen, sondern soll lediglich ermöglichen, dass eine Kommune in Ausübung ihres verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechts und mit Rücksicht auf die besondere staatliche Verantwortung insbesondere für den Schutz von Jüdinnen und Juden die Nutzung ihrer Einrichtungen für antisemitische Veranstaltungen verhindern kann. Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie bildet insofern eine verfassungsimmanente Schranke.

Zu Abs. 1a Nr. 1

Die Regelung setzt zunächst voraus, dass durch die Veranstaltung eine Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu erwarten ist. Mit der Regelung wird eine Bestimmung getroffen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Schreckenherrschaft Grenzen im Bereich eines grundsätzlich eröffneten Zugangsanspruchs zu gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen setzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Wunsiedel-Entscheidung (B. v. 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300) ist angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent. Die Regelung in Nr. 1 stellt eine solche Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 GG dar. Anders als die Strafnorm des § 130 Abs. 4 StGB setzt sie allerdings weder eine Störung des öffentlichen Friedens noch eine Verletzung der Würde der Opfer der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft voraus.

Die Tatbestandsmerkmale sind wie im Anwendungsbereich des Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) auszulegen (vgl. Drs. 15/10181,

S. 23), der seinerseits an die entsprechenden Rechtsbegriffe des § 130 Abs. 4 StGB anknüpft:

- Unter „Billigen“ ist das Gutheißen von Menschenrechtsverletzungen zu verstehen, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangen wurden. Die Billigung muss dabei nicht in Form vorbehaltloser Zustimmung geäußert werden. Es genügt, wenn etwa die schwerwiegenden Verbrechen, welche die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft charakterisieren, als zwar bedauerlich, aber unvermeidlich hingestellt werden. Dabei müssen sich die Äußerungen der Veranstaltungsteilnehmer nicht auf eine konkrete Tat beziehen. Es reicht aus, wenn sie konkludent – etwa durch Werturteile über verantwortliche Personen – eine positive Einschätzung der unter der nationalsozialistischen Herrschaft begangenen Menschenrechtsverletzungen abgeben.
- Der Begriff des „Verherrlichen“ erfasst das Berühmen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft als etwas Großartiges, Imponierendes oder Heldenhaftes. Darunter ist nicht nur die direkte Glorifizierung der Unrechtshandlungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft zu verstehen, sondern es reicht aus, wenn das Dargestellte in einen positiven Bewertungszusammenhang gestellt wird oder in der Schilderung der Unrechtshandlungen und ihrer Verantwortungsträger entsprechende positive Wertakzente gesetzt werden. Dies kann sich zum Beispiel darin ausdrücken, dass ein Verantwortungsträger oder eine Symbolfigur des nationalsozialistischen Regimes angepriesen oder in besonderer Weise hervorgehoben wird.
- Das Tatbestandsmerkmal des „Rechtfertigens“ bezeichnet das Verteidigen der die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen als notwendige Maßnahmen. Dies kann auch dadurch geschehen, dass die Handlungsweise eines für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen als richtig oder gerechtfertigt dargestellt wird.

Zu Abs. 1a Nr. 2

Die zweite Alternative schließt einen Rechtsanspruch auf die Nutzung einer gemeindlichen öffentlichen Einrichtung aus, falls bei einer Veranstaltung antisemitische Inhalte zu erwarten sind.

Die Regelung findet nur bei solchen Veranstaltungen Anwendung, deren erkennbare Zielrichtung antisemitisch ist. Beispielsweise fallen reine Informationsveranstaltungen über Antisemitismus, die diese Zielrichtung nicht aufweisen, von vornherein nicht in den Anwendungsbereich der Norm.

Angesichts der Entwicklungen und zunehmenden Bedrohung für Jüdinnen und Juden ist die vom Bundesverfassungsgericht in der Wunsiedel-Entscheidung zugelassene Ausnahme vom Erfordernis des allgemeinen Gesetzes auch auf den Bereich des Antisemitismus übertragbar.

Die Regelung verzichtet auf eine eigenständige Definition des Begriffes „Antisemitismus“. Wie auch § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB knüpft sie an die Definition der Vollversammlung der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) an, die sich der Deutsche Bundestag erst jüngst im Beschluss vom 5. November 2024 (BT-Drs. 20/13627) erneut zu eigen gemacht hat. Antisemitismus ist demnach als eine bestimmte Wahrnehmung von Juden zu verstehen, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Antisemitismus richtet sich demnach in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gesamtinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein.

Die Rechtsänderung stärkt zudem das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf gemeindliche Selbstverwaltung. Art. 5 Abs. 1 GG selbst verleiht keinen originären Anspruch auf Unterstützung bei der Meinungskundgabe. Vom gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht ist auch das Recht der Gemeinden erfasst, sich mit dem Thema „Antisemitismus“ und dessen Bekämpfung zu befassen, sich von antisemitischen Meinungskundgabern und Veranstaltungen Dritter (auf dem Gemeindegebiet) zu distanzieren und

ihr Ortsrecht so zu gestalten, dass der Gemeinde der Antisemitismus (privater) Dritter in der öffentlichen Wahrnehmung nicht zugerechnet wird.

Dass bei einer Veranstaltung entsprechende Inhalte zu erwarten sein müssen, ist Tatbestandsvoraussetzung für die Nrn. 1 und 2. Insbesondere können für die prognostische Einschätzung Vorfälle, die sich bei früheren Veranstaltungen ereignet haben, zur Bewertung herangezogen werden. Dies gerade bei Ähnlichkeit in Bezug auf das Thema der Veranstaltung, den Ort, das Datum sowie den Veranstalter- und/oder Teilnehmerkreis. Auch Aussagen oder Ankündigungen Dritter können berücksichtigt werden, sofern sich Veranstalter nicht ausreichend distanzieren oder sie billigend in Kauf nehmen oder erkennbar nicht in der Lage sein werden, entsprechende Inhalte bei der Veranstaltung wirksam zu verhindern.

Zu Nr. 2 (Art. 53)

Nach bislang geltendem Recht kann die oder der Vorsitzende des Gemeinderats nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen; unter den Voraussetzungen von Art. 53 Abs. 2 GO kommt auch die Untersagung der Teilnahme an zwei weiteren Sitzungen in Betracht. Daneben sind nach geltendem Recht ungeschriebene, weniger eingreifende Ordnungsmaßnahmen möglich, so etwa mündliche Rüge, Ordnungsruf und Wortentzug. Die nun hinzukommende Ermächtigung für den Gemeinderat, in seiner Geschäftsordnung auch die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu regeln, ermöglicht eine noch weiter abgestufte, verhältnismäßige Ahndung von erheblichen Störungen der Ordnung und trägt dazu bei, den Ausgleich zwischen dem Interesse an einem geordneten Sitzungsablauf und den Interessen sowie den Rechten der Gemeinderatsmitglieder zu wahren.

Der neue Art. 53 Abs. 3 GO ist angelehnt an die durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. S. 78) in das Bayerische Abgeordnetengesetz eingefügte Regelung nach Art. 4a BayAbG, die u. a. die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen Mitglieder des Landtags ermöglicht, wenn diese die Ordnung oder die Würde des Landtags erheblich verletzen. Er trägt dabei aber auch den Unterschieden zwischen Abgeordneten und nur ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträgern einerseits und den kommunalen Organisationsstrukturen andererseits Rechnung.

So ermöglicht Art. 53 Abs. 3 GO nicht unmittelbar die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, sondern schafft lediglich die Grundlage für Gemeinden, eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung des Gemeinderats vorzusehen. Es obliegt damit jeder Gemeinde selbst zu entscheiden, ob sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzungen ihres Gemeinderats die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes für notwendig erachtet. Manche Gemeinden mögen es vorziehen, von vornherein auf das zusätzliche und potenziell konflikträchtige „Druckmittel“ einer möglichen Festsetzung von Ordnungsgeld zu verzichten.

Anders als das Bayerische Abgeordnetengesetz greift die Ermächtigung nicht auch bei einer Verletzung der Würde des Gremiums, sondern nur bei einer erheblichen Störung der Sitzung. Mit dem Schutz der Würde knüpft das Bayerische Abgeordnetengesetz an die besondere herausgehobene Stellung des Landtags als Organ der Legislative an.

Art. 53 Abs. 3 GO überlässt die Entscheidung über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nicht der oder dem Vorsitzenden. Vielmehr kann die Geschäftsordnung nur vorsehen, sie – wie bereits bisher bei der Entscheidung über einen Sitzungsausschluss – von der Zustimmung des Gemeinderats abhängig zu machen. Ein zwischengeschaltetes Kollegialorgan – wie im Landtag das Präsidium zwischen dessen Präsidentin und dem Landtagsplenum – fehlt auf kommunaler Ebene. Es ist nicht interessengerecht, der oder dem Gemeinderatsvorsitzenden die alleinige Zuständigkeit für die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu übertragen. Für voraussichtlich nur wenige Fälle in einer Gemeinde ein gesondertes Gremium schaffen zu müssen, wäre dagegen unverhältnismäßig.

Auch beim finanziellen Rahmen für ein Ordnungsgeld werden die Unterschiede zwischen einem Abgeordneten- und einem nur ehrenamtlichen kommunalen Mandat, bei dem eine den Abgeordnetendiäten vergleichbare Entschädigung nicht gewährt wird,

berücksichtigt. Die vorgesehenen Beträge für ein Ordnungsgeld sind zudem Höchstbeträge. Die Gemeinden müssen diesen Rahmen nicht ausnutzen, sondern können in ihrer Geschäftsordnung vorsehen, dass der Maximalbetrag des möglichen Ordnungsgeldes unter 500 € bzw. 1 000 € liegen soll.

Legal definiert ist darüber hinaus, wann ein „Wiederholungsfall“ vorliegt. Im Hinblick darauf, dass ein Wiederholungsfall im Sinne der Norm gleichzeitig den Tatbestand einer fortgesetzten erheblichen Störung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO erfüllen kann, ist zu beachten, dass in diesem Fall auf die letzte Störung hin nicht zugleich ein Ordnungsgeld festgesetzt und das betreffende Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen werden kann.

Spezielle Regelungen zur Öffentlichkeit werden nicht getroffen. Es bleibt somit für Beschlüsse über die Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei den allgemeinen Grundsätzen nach Art. 52 GO.

Weitere Einzelheiten, etwa ob die Maßnahme direkt in der Sitzung oder – entsprechend Art. 4a BayAbG und § 116a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) – erst im Nachgang, d. h. in der Regel im Rahmen der folgenden regulären Gremiensitzung, festgesetzt werden können soll, können die Gemeinden im Rahmen ihrer Geschäftsordnungsautonomie selbst regeln. Soll über das Ordnungsgeld erst im Nachgang entschieden werden, dürfte in der Regel faktisch kein Anwendungsbereich für einen Wiederholungsfall bestehen.

Zu Nr. 3 (Art. 89):

Zu Buchst. a

Der bisher in Art. 89 Abs. 2a Satz 3 GO verwendete Begriff des „Umwandlungsbeschlusses“ wird aufgrund einer Änderung im Bundesrecht durch den Begriff des „Formwechselbeschlusses“ ersetzt. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 51) wurde diese Terminologie im bundesrechtlichen Umwandlungsgesetz sprachlich angepasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden waren (vgl. die amtliche Gesetzesbegründung auf BT-Drs. 20/3822, S. 85). Da Art. 89 Abs. 2a GO bestimmte Vorschriften des UmwG für den Formwechsel einer ausschließlich kommunal getragenen Kapitalgesellschaft in ein Kommunalunternehmen für entsprechend anwendbar erklärt, wird die Änderung der Begrifflichkeit auch im Landesrecht übernommen.

Zu Buchst. b

Mit der Änderung wird ein neuer Abs. 2b eingefügt. Nach dessen Satz 1 kann eine Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich ein Kommunalunternehmen als Alleingesellschafter beteiligt ist, unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen übertragen. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für diese Regelung ergibt sich aus § 1 Abs. 2 UmwG, wonach eine Umwandlung außer in den im Umwandlungsgesetz geregelten Fällen auch möglich ist, wenn ein Landesgesetz dies ausdrücklich vorsieht. Die Umwandlung im Wege einer Vermögensübertragung von einer Kapitalgesellschaft auf ein selbständiges Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Art. 89 GO, Art. 77 LKrO bzw. Art. 75 BezO ist jedoch weder nach Bundesrecht (vgl. § 175 Nr. 1 UmwG) noch nach Landesrecht möglich. Dies führt nach bisheriger Rechtslage dazu, dass eine Gesamtrechtsnachfolge bei der Auflösung der von einem Kommunalunternehmen getragenen Kapitalgesellschaft nicht möglich ist. Diese Möglichkeit wird nunmehr nach dem bundesgesetzlichen Vorbild der Vollübertragung gemäß § 174 Abs. 1 UmwG geschaffen.

Satz 2 legt fest, dass die Vorschrift des § 176 UmwG zur Vollübertragung von Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung findet. Der neue Abs. 2b ermöglicht nur die Vermögensübertragung auf ein Kommunalunternehmen, das bereits Alleingesellschafter der Kapitalgesellschaft ist. Da sich mithin alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden, bedarf es keiner Gewährung einer Gegenleistung für die Vermögensübertragung. Dies wird in Satz 2 klar gestellt. Nach Satz 3 gilt für die entsprechende Anwendung des durch den Verweis in § 176 Abs. 1 UmwG anwendbaren § 13 Abs. 1 UmwG, dass die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zwischen dem Kommunalunternehmen und seiner Kapitalgesellschaft zustimmen muss. Grund hierfür ist, dass das Kommunalunternehmen keinen Anteilsin-

haber, sondern einen Anstalts- bzw. Gewährträger hat. Da es sich bei der Vermögensübertragung nach Abs. 2b um eine wesentliche Erweiterung des Kommunalunternehmens im Sinne des Art. 96 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO handelt, kann diese Entscheidung nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO).

Zu Nr. 4 (Art. 90)

Zu Buchst. a

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchst. b

Nach der bisherigen Rechtslage besteht ein Kommunalunternehmen aus zwei Organisationen, dem Vorstand und dem Verwaltungsrat. Mit dem neu eingefügten Abs. 4 wird der Gemeinde als Unternehmensträgerin die Möglichkeit gegeben, einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse des Verwaltungsrats – und damit weitere Unternehmensorgane – zu bilden. Dies kann sich beispielsweise bei Kommunalunternehmen anbieten, die aufgrund ihres Aufgabenzuschnitts oder ihrer Größe auf eine flexible bzw. arbeitsteilige Beratung und Beschlussfassung angewiesen sind. Nach Satz 1 wird die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse in der Unternehmenssatzung geregelt. Ein Ausschuss des Verwaltungsrats kann nur auf Grundlage der Unternehmenssatzung gebildet werden; daher kann ein Ausschuss des Verwaltungsrats nicht über die Bildung oder Auflösung weiterer Ausschüsse entscheiden. Satz 1 stellt zugleich klar, dass nur Mitglieder des Verwaltungsrats zu Mitgliedern eines Ausschusses des Verwaltungsrats bestellt werden können. In der Unternehmenssatzung sind die Angelegenheiten im Einzelnen zu bestimmen, für die der jeweilige Ausschuss zuständig sein soll. Dabei gilt nach Satz 2, dass ein Ausschuss die ihm übertragenen Angelegenheiten grundsätzlich anstelle des Verwaltungsrats erledigt. Ausschüsse des Verwaltungsrats haben daher in der Regel eigene Beschlusskompetenzen (sog. beschließende Ausschüsse des Verwaltungsrats), soweit dies in der Unternehmenssatzung nicht abweichend geregelt wird, wenn etwa der Ausschuss nur eine vorberatende Funktion für die Beschlussfassung im Verwaltungsrat wahrnehmen soll. Die Bildung eines beschließenden Ausschusses führt dazu, dass die Entscheidungsbefugnisse des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens entsprechend eingeschränkt werden.

In diesem Zusammenhang regelt Satz 3, dass die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten des Verwaltungsrats (Entscheidungen nach Art. 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO) nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen werden können. Dass dem Verwaltungsrat hiernach gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 GO Entscheidungen über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen vorbehalten sind, steht einer Übertragung von sonstigen – im Einzelnen konkret festzulegenden – Entscheidungsbefugnissen im Zusammenhang mit bestehenden Unternehmensbeteiligungen auf einen beschließenden Ausschuss nicht entgegen. Die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands fällt gemäß Art. 90 Abs. 2 Satz 1 GO in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats in seiner Gesamtheit und kann nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. Die Sätze 4 und 5 treffen Regelungen zur Zusammensetzung des Ausschusses. Danach ist die Anzahl seiner Mitglieder in der Unternehmenssatzung festzulegen; im Übrigen gelten die Vorschriften für die Mitglieder und den Vorsitz des Verwaltungsrats (Art. 90 Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 GO) entsprechend. Da die Proporzregelung des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO nicht für entsprechend anwendbar erklärt wird, muss der Ausschuss nicht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats widerspiegeln.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 5 (Art. 94)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) wurde Art. 24 Abs. 4 GO mit Wirkung vom 1. Januar 2024 neugefasst. Das zuvor dort in Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO geregelte Widerspruchsrecht hinsichtlich des Einsatzes von Wasserzählern mit Funkmodul ist durch die Gesetzesänderung gegenstandslos geworden. Art. 24 Abs. 4 Satz 5

bis 7 GO wurde daher ersatzlos gestrichen (vgl. die amtliche Gesetzesbegründung auf Drs. 18/28527, S. 65). In der Folge wurde auch der Verweis in Art. 94 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO auf die Bestimmungen des Art. 24 Abs. 4 Satz 5 bis 7 GO gegenstandslos. Dies wurde beim Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften übersehen. Art. 94 Abs. 4 GO wird daher ersatzlos aufgehoben.

Zu § 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 15)

In § 2 Nr. 1 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 1 für Gemeinden – für die kommunalen öffentlichen Einrichtungen des Landkreises getroffen.

Zu Nr. 2 (Art. 47)

In § 2 Nr. 2 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 2 für den Gemeinderat – für die Sitzungen des Kreistags getroffen.

Zu Nr. 3 (Art. 77)

In § 2 Nr. 3 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 3 für Gemeinden – für die Landkreise getroffen.

Zu Nr. 4 (Art. 78)

In § 2 Nr. 4 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 4 für Gemeinden – für die Landkreise getroffen.

Zu § 3 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 15)

In § 3 Nr. 1 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 1 für Gemeinden – für die kommunalen öffentlichen Einrichtungen der Bezirke getroffen.

Zu Nr. 2 (Art. 30 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nr. 3 (Art. 44)

In § 3 Nr. 3 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 2 für den Gemeinderat – für die Sitzungen des Bezirkstags getroffen.

Zu Nr. 4 (Art. 75)

In § 3 Nr. 4 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 3 für Gemeinden – für die Bezirke getroffen.

Zu Nr. 5 (Art. 76)

In § 3 Nr. 5 wird eine inhaltsgleiche Regelung – wie in § 1 Nr. 4 für Gemeinden – für die Bezirke getroffen.

Zu § 4 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit)

Zu Nr. 1 (Art. 29)

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 (Art. 49)

Zu Buchst. a

Nach dem geltenden Art. 49 Abs. 2 KommZG kann ein Kommunalunternehmen mit einem anderen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden. Aus dem Gesetzeswortlaut geht nach der bisherigen Rechtslage nicht eindeutig hervor, ob sich an einer solchen Verschmelzung auch ein oder mehrere gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligen können. Mit dem neu angefügten Satz 2 soll dies eindeutig geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Bei der Rechtsform des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Art. 49 KommZG handelt es sich um einen Sonderfall der Rechtsform des in Art. 89 GO, Art. 77 LKro bzw. Art. 75 BezO geregelten selbständigen Kommunalunternehmens, wie auch die Verweisung des Art. 50 Abs. 1 KommZG auf die allgemein für Kommunalunternehmen gelgenden Vorschriften der Kommunalgesetze zeigt. Der neue Satz 2 stellt klar, dass auch ein Kommunalunternehmen mit einem gemeinsamen Kommunalunternehmen bzw. dass auch ein gemeinsames Kommunalunternehmen mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen durch Vereinbarung einer entsprechenden Änderung der Unternehmenssatzung des aufnehmenden Unternehmens verschmolzen werden kann. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers für diese Regelung ergibt sich (wie auch schon für den geltenden Art. 49 Abs. 2 KommZG) aus § 1 Abs. 2 UmwG, wonach eine Umwandlung außer den im Umwandlungsgesetz geregelten Fällen auch möglich ist, wenn ein Landesgesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Zu Buchst. b

Es wird auf die Begründung zur Änderung des Art. 89 Abs. 2a Satz 3 GO Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

Zu Buchst. c

Es wird für gemeinsame Kommunalunternehmen eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung getroffen wie in § 1 Nr. 3 Buchst. b. Damit wird auch eine Vollübertragung einer Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, auf dieses gemeinsame Kommunalunternehmen ermöglicht. Da ein gemeinsames Kommunalunternehmen mehrere Anstalts- bzw. Gewährträger aufweist, müssen auch alle Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß Satz 3 bei der entsprechenden Anwendung des durch den Verweis in § 176 Abs. 1 UmwG anwendbaren § 13 Abs. 1 UmwG dem Übertragungsvertrag zustimmen.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 3 (Art. 50)

Zu Buchst. a

Indem für selbständige Kommunalunternehmen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke die Möglichkeit geschaffen wird, Ausschüsse des Verwaltungsrats in der Unternehmenssatzung zu bilden, gilt dies gemäß Art. 50 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG entsprechend für gemeinsame Kommunalunternehmen. Im neuen Abs. 7 Satz 1 wird dies klargestellt und entsprechend zur Rechtslage bei Zweckverbänden (vgl. Art. 29 Satz 2 KommZG) ergänzt, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz des Ausschusses allein nach der Unternehmenssatzung richten. Dort sind daher nicht nur Regelungen zur Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses zu treffen, sondern auch das vorsitzende Mitglied des Ausschusses zu bestimmen oder festzulegen, wie das vorsitzende Mitglied bestimmt wird. Wie auch bei selbständigen Kommunalunternehmen der Gemeinden, Landkreise und Bezirke können nur Mitglieder des Verwaltungsrats zu Mitgliedern eines Ausschusses des Verwaltungsrats bestellt werden.

Indem Satz 2 insoweit die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 KommZG für entsprechend anwendbar erklärt, soll die Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft in einem Ausschuss des Verwaltungsrats in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben stehen. Die Unternebensträger müssen sich daher anhand der Umstände des Einzelfalls auf eine angemessene Zusammensetzung des Ausschusses verständigen und dies konkret in der Unternehmenssatzung festlegen. Häufig wird sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses an dessen Aufgabenzuschnitt orientieren. Eine gesetzliche Bindung an Proporzregelungen besteht nicht, sodass der Ausschuss auch nicht die Zusammensetzung des Verwaltungsrats widerspiegeln muss. Die allgemeinen Inkompatibilitätsregelungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen und die Vorschriften zu ihrer Amtszeit gelten über die Verweisung in Art. 50 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG auch für die Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrats eines gemeinsamen Kommunalunternehmens.

Nach Satz 3 bleibt Art. 50 Abs. 6 KommZG unberührt. Das bedeutet, dass die dort geregelten Zuständigkeiten nicht auf einen Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden können. Daher bleiben insbesondere Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens allein dem Verwaltungsrat vorbehalten. Damit wird zugleich klargestellt, dass Ausschüsse des Verwaltungsrats nicht über die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse entscheiden können. Denn dies würde eine Änderung der Verbandssatzung voraussetzen, für die gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 1 KommZG stets der Verwaltungsrat zuständig ist. Daneben bleiben dem Verwaltungsrat auch die in Art. 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 78 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 LKrO bzw. Art. 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 BezO geregelten Entscheidungen vorbehalten. Die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands fällt auch bei gemeinsamen Kommunalunternehmen stets in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats in seiner Gesamtheit und kann nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

VBEW-Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

Einleitung

Der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (VBEW) bedankt sich dafür, dass er vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration an der **Verbandsanhörung über den Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung** und weiterer Rechtsvorschriften mit Schreiben vom 22.09.2025 beteiligt wird.

Der VBEW ist das Sprachrohr der bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft, deren moderne und innovative Unternehmen für verlässliche, nachhaltige und regionale Daseinsvorsorge stehen. Wir repräsentieren mit unseren über 400 Mitgliedsunternehmen die bayerische Strom-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- und Abwasserwirtschaft. Zu den Mitgliedsunternehmen zählen kleine, mittlere und große Energie- und Wasserversorgungsunternehmen in kommunaler, privater oder genossenschaftlicher Eigentümerschaft.

1. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen

Der VBEW ist als Institution untrennbar verbunden mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, dem Grundgesetz und der Bayerischen Verfassung. Daraus leitet sich eine uneingeschränkte Unterstützung von gesetzgeberischen Maßnahmen ab, die verhindern, dass für Veranstaltungen gewidmete öffentliche Einrichtungen missbraucht werden, um antisemitische Inhalte zu proklamieren oder die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zu billigen oder zu verherrlichen.

Der Gesetzentwurf findet zu diesem Punkt unsere volle Unterstützung.

2. Ordnungsgeld

Die vorgesehene Regelung, die es Kommunen ermöglicht, der jeweiligen Sitzungsleitung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirkstagen die Befugnis zur Verhängung eines Ordnungsgeldes bei erheblichen Störungen zu übertragen, kann einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Funktionsfähigkeit demokratischer Gremien leisten.

Auch diesen Regelungsvorschlag begrüßen wir ausdrücklich.

3. Kommunales Unternehmensrecht

Die im Gesetzentwurf enthaltenen gesellschaftsrechtlichen Detailregelungen für Kommunalunternehmen betreffen die Interessen der bayerischen Energie- und Wasserversorgung nicht unmittelbar. Sie liegen außerhalb unseres originären Aufgaben- und Kompetenzbereichs.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir zu diesem Punkt keine Stellung nehmen.



Marian Rappl
Hauptgeschäftsführer



Florian Mattner
Hauptgeschäftsführer

Herausgeber:

Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Wilhelm-Wagenfeld-Straße 4

80807 München

E-Mail: vbew@vbew.de

Internet: www.vbew.de

Änderungshistorie

Ausgabe	Datum	Änderungen zur vorherigen Version
10/2025	13.10.2025	Originalversion

Der VBEW ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT0002). Der Veröffentlichung dieser Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Von: Braun, Gunnar <braun@vku.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Oktober 2025 08:39
An: Sachgebiet-B1 (StMI)
Cc: Englberger Maluska, Moritz
Betreff: VKU LG Bayern: Rückmeldung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

Kategorien: Grüne Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften Stellung zu beziehen. Wir wissen es sehr zu schätzen, dass wir regelmäßig von Ihnen zu Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung eingebunden werden.

Im Falle dieser Verbändeanhörung haben wir nur ein paar kleinere Anmerkungen zu ausgewählten Änderungen, die unsere kommunalen Unternehmen in Bayern direkt oder indirekt betreffen:

§ 1 Änderung der Gemeindeordnung

- **Ergänzung Art. 89 Abs. 2b:** Wir begrüßen die Möglichkeit, dass eine Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, zukünftig unter Auflösung ohne Abwicklung ihr Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen übertragen kann.
- **Ergänzung Art. 94 Abs. 4:** Wir bewerten die nun mögliche Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen grundsätzlich als positiv, da die Dynamik und die Komplexität der Geschäfts- und Tätigkeitsfelder unserer Unternehmen weiter anhält und sich diese Herausforderungen in Form von Gremienarbeit bzw. Ausschüssen leichter abbilden und lösen lassen. Allerdings muss sich in der Praxis zeigen, ob auf diesem Wege nicht auch Begehrlichkeiten geweckt und Strukturen unnötig aufgebläht werden. Die Einschätzung, dass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen, teilen wir nicht, da die Ausschussmitglieder bzw. Verwaltungsräte in der Regel Sitzungsgeld erhalten. Das Sitzungsgeld kommt aus dem Haushalt der Unternehmen. Zusätzliche Gremien mit zusätzlichen Sitzungen bedingen unserer Einschätzung nach auch zusätzliche Sitzungsgelder.

§ 4 Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

- **Ergänzung Art. 49 Abs. 2 Satz 2:** Wir begrüßen die Klarstellung, wonach sowohl die Verschmelzung von zwei einzelnen Kommunalunternehmen zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen als auch von einem gemeinsamen Kommunalunternehmen mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen möglich sein wird, da hierdurch auch über Kommunen und Unternehmen hinweg, die Herausforderungen in der Region angegangen und Ressourcen gebündelt werden können. Die Bedeutung von Kommunalunternehmen wird hierdurch zunehmen.

Wir beziehen uns in diesem Falle auf die Gemeindeordnung, doch gelten diese Einschätzungen auch entsprechend für die LKrO und die BezO.

Für Rückfragen steht Ihnen im Team Herr Moritz Englberger Maluska (maluska@vku.de; +49 170 8558587) gerne zur Verfügung.

Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

Mit besten Grüßen

Gunnar Braun

Geschäftsführer
VKU Landesgruppe Bayern

Verband Kommunaler Unternehmen e.V.
Landesgruppe Bayern
Gunnar Braun
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Fon +49 89 2361 5091
Mobil +49 170 8580474
Fax +49 89 2361 705091
braun@vku.de
www.vku.de

Bayern hat gewählt – was muss in dieser Legislaturperiode geschehen? [Unsere Positionen](#)

Der VKU ist mit der Landesgruppe Bayern unter der Registernummer DEBYLT00E8 im Bayerischen Lobbyregister registriert.

Besuchen Sie uns auch bei [LinkedIn](#) oder [Instagram](#)

Datenschutzerklärung des VKU e.V.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere [Allgemeine Datenschutzerklärung](#) des VKU e.V.. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß

Staatssekretär Sandro Kirchner

Abg. Florian Köhler

Abg. Thomas Holz

Abg. Andreas Birzele

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Andreas Winhart

Abg. Felix Locke

Abg. Christiane Feichtmeier

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/8662)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit gibt es 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich erteile Herrn Staatssekretär Sandro Kirchner das Wort. Herr Staatssekretär, bitte schön.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Ich bin froh, dass heute mit der Ersten Lesung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Kommunalgesetze das Gesetzgebungsverfahren gestartet wird, damit die wichtigen Änderungen auf der einen Seite diskutiert, auf der anderen Seite und am Ende des Tages aber auch hoffentlich zu einem Abschluss gebracht werden.

Ich darf kurz skizzieren: Das Gesetz greift zentrale Bestimmungen in den Kommunalgesetzen auf. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche und politische Entwicklungen. Gleichzeitig stärkt es die Selbstverwaltung von Gemeinden, von Landkreisen und auch von Bezirken.

Ich darf Beispiele nennen: Zum Ersten geht es um den Zugang und die Nutzung von kommunalen Einrichtungen. Klar ist: Aktuell dürfen Kommunen durch Widmung den Zugang entsprechend regeln und auch steuern, aber sie kommen wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes in prekäre Situationen, gerade dann, wenn Veranstaltungen stattfinden, bei denen nationalsozialistische oder antisemitische Inhalte im Vordergrund stehen, die vielleicht unter der Strafbarkeitsschwelle liegen, und eine große Diskussion stattfindet. Im Moment kann darauf aber nicht entsprechend reagiert werden.

Deswegen sieht der Gesetzentwurf eine ganz klare Stärkung des Selbstverwaltungsrechts vor, damit solche Veranstaltungen zukünftig keinen Anspruch mehr auf Zugang haben, gerade auch dann, wenn sie unter der Strafbarkeitsschwelle liegen. Ich meine schon, dass es für uns als Hohes Haus, als Bayerischer Landtag geboten ist, an dieser Stelle ein rechtspolitisches Zeichen zu setzen, da wir auf der einen Seite ganz klar die historische Verantwortung für jüdisches Leben in Bayern haben, auf der anderen Seite sich aber auch bei uns die Bedrohungslage wahrnehmbar verändert und wir darauf reagieren und auch eine entsprechende Antwort finden müssen.

Klar ist, dass man mit Sicherheit darüber diskutieren kann, ob dieser Gesetzentwurf die verfassungsrechtlichen Grenzen auslotet. Ich meine aber, wenn man das zusammenfasst und nüchtern betrachtet, sieht man, dass dieses Anliegen das an dieser Stelle durchaus rechtfertigt.

Der zweite Bereich, den der Gesetzentwurf umfasst, ist ein Ordnungsgeld bei Störungen in Sitzungen. Gerade in kommunalpolitischen Gremien haben wir die Möglichkeit, entweder mild darauf zu reagieren, nämlich in Form einer Ermahnung – ich stelle fest, dass dieses milde Instrument in der Regel zu keiner Veränderung, zu keiner Maßhaltung führt –, oder extrem darauf zu reagieren, indem Ratsmitglieder aus Sitzungen ausgeschlossen werden. Wir sind der Meinung, dass das letztlich ein Eingriff in die Rechte des Ratsmitgliedes ist und eine sehr harte Strafe darstellt.

Deswegen versuchen wir, eine Möglichkeit für Kreistage, für Gemeinderäte und für Bezirkstage zu schaffen, in die Geschäftsordnung ein Ordnungsgeld aufzunehmen, ähnlich wie wir es im Bayerischen Landtag haben, um auf eventuelle Störungen gut reagieren zu können und das Ganze managen zu können.

Ein dritter Punkt, den ich ansprechen möchte, ist eine Änderung im kommunalen Unternehmensrecht. Wichtig ist, dass Klarstellungen erfolgen – diese sind auch notwendig –, damit für die kommunalen Unternehmen und für die Kommunen Rechtssicherheit besteht. Wir alle, und ich meine gerade auch diejenigen, die in kommunalen

Parlamenten zugegen sind, wissen, wie wertvoll kommunale Unternehmen in der Praxis sind. Deshalb ist das mit Sicherheit eine gute Ergänzung und gute rechtliche Klarstellung.

(Beifall bei der CSU)

Auch wenn mir der Präsident 16 Minuten zugestanden hat, komme ich an dieser Stelle zum Ende. Ich wünsche uns gute Diskussionen und Beschlüsse.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Nächster Redner ist Kollege Florian Köhler, AfD-Fraktion.

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrte Damen und Herren! Heute debattieren wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften. Das verspricht zunächst einmal harmlose Anpassungen für die kommunale Familie, zum Beispiel Vereinfachungen im Unternehmensrecht. Auf den ersten Blick erscheint der Gesetzentwurf unschuldig wie ein Lamm, doch bei genauerer Betrachtung rüttelt er an den Grundfesten unserer Verfassung.

Zum einen will man unliebsamen Gemeinderäten den Mund verbieten. Die Regierung ermächtigt Bürgermeister, Ordnungsgelder bis 1.000 Euro zu verhängen, wenn Sitzungen erheblich gestört werden. Erfahrungen aus Bundestag und Landtag zeigen: Es geht hier um Zensur. Man zwingt Politiker dazu, Männer als Frauen zu bezeichnen, oder man verbietet Wörter wie "Bevölkerungsaustausch". Sie wollen die Wahrheit unter Strafe stellen. Das ist eine Frechheit, das schadet unserer Demokratie, und es ist ein Freibrief für Willkür und Zensur.

(Beifall bei der AfD – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Bevölkerungsaustausch ist die Wahrheit oder was?)

Verschlimmbessernd geht es weiter. Wenn Sie am Verfassungsrecht operieren, sollten Sie auch ein entsprechendes Operationsbesteck mitbringen und nicht den Vorschlaghammer; denn die Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen mit antisemitischen Inhalten oder NS-Billigung ist nicht nur Symbolpolitik, sondern verfassungswidrig.

Wenn die Regierung das antisemitische Vorfeld von GRÜNEN und SPD meiden will, ist das nachvollziehbar, aber doch nicht so. Wir wären nicht die AfD-Fraktion, wenn wir Ihnen keine Lösung aufzeigen könnten. Die Regierung beruft sich auf die Wunsiedel-Entscheidung; dort heißt es, dass das Verbot von Sondergesetzen gegen die Meinungsfreiheit eine Ausnahme für NS-Propaganda zulässt, weil die NS-Zeit ein sich allgemeinen Kategorien entziehendes Unrecht sei. Das Gericht hat damit § 130 Absatz 4 des Strafgesetzbuches erlaubt. Das war aber ein Straftatbestand, der explizit den Schutz des öffentlichen Friedens und der Würde der NS-Opfer voraussetzt.

Hier überspringt die Regierung diese Hürde und will eine pauschale Ausschlussregel für kommunale Einrichtungen schaffen, ohne jeglichen konkreten Rechtsgutschutz. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Wunsiedel-Entscheidung klar gesagt:

"Eine die Meinungsfreiheit beschränkende Norm darf nur an dem zu schützenden Rechtsgut ausgerichtet sein und nicht an einem Wert- oder Unwerturteil hinsichtlich konkreter Haltungen oder Gesinnungen."

Meinungsbeschränkende Maßnahmen sind also nur zulässig, wenn Meinungen erkennbar Rechtsgüter Einzelner oder der Allgemeinheit gefährden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat 2020 zu der Boykott-Israel-Kampagne präzise formuliert – ich zitiere –:

"Je mehr eine Norm so angelegt ist, dass sie absehbar allein Anhänger bestimmter politischer, religiöser oder weltanschaulicher Auffassungen trifft und somit auf den öffentlichen Meinungskampf einwirkt, desto mehr spricht dafür, dass die Schwelle zum Sonderrecht überschritten ist (BVerfG, a. a. O.). Hiervon ausge-

hend fehlt es an einer Rechtfertigung für den Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit der Einrichtungsbenutzer."

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnt genau ab, was die Regierung hier versucht und betreibt.

(Beifall bei der AfD)

Ganz ehrlich: Nach Jahren geduldeter antisemitischer linksextremer und islamistischer Mobs kommt nun die Wahlsymbolpolitik, auf die wir gewartet haben. Schaut mal in eure Reihen: Der Fraktionschef der CSU, Herr Holetschek, ist nicht da, aber er und der Integrationsbeauftragte, Herr Straub, besuchten kürzlich die Penzberger Moschee von Imam Idriz, der Israel mit IS-Barbaren vergleicht. Das ist ein Schlag ins Gesicht für jeden, der am 7. Oktober einen Angehörigen verloren hat, oder für jedes Opfer, das am 7. Oktober getötet worden ist.

Die CSU feiert den Kerl als Brückenbauer. Das führt mich zu folgender Frage: Dürfen Herr Idriz und die CSU nach eurem Gesetzentwurf kommunale Einrichtungen nutzen, wenn diese Person selbst Israel mit dem Islamischen Staat verglichen hat? Darf er das? Bekommt die CSU Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen oder nicht? Da stelle ich fest: Die Staatsregierung will nicht die kommunale Familie oder dergleichen oder die Demokratie schützen. Sie operieren hier ganz eng am Verfassungsrecht und hauen alles kurz und klein, was nur geht. Wir schauen nicht weg. Wir lassen uns nicht täuschen. Es wird ein Änderungsantrag von uns dazu kommen. Fakt ist: Was Sie hier vorhaben, hält unserer Meinung nach vor Gericht nicht stand.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion Kollege Thomas Holz. Herr Kollege, bitte schön.

Thomas Holz (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Als stellvertretender Landrat und als ehemaliger

Bürgermeister freut es mich natürlich zunächst einmal, dass wir uns gleich mit zwei Gesetzentwürfen beschäftigen, die die kommunale Familie zum Inhalt haben. Anders als der vorherige berücksichtigt dieser Gesetzentwurf auch die anderen Ebenen, nämlich die Landkreise und die Bezirke.

Gleich vorweg: In meinen Augen ist dieser Gesetzentwurf ein starkes Signal, ein Signal der Verantwortung, ein Signal der Werteorientierung, ein Signal der wehrhaften Demokratie und vor allen Dingen auch ein Signal zur Stärkung der Kommunen. Dieser Gesetzentwurf steht für den Schutz jüdischen Lebens in Bayern und zugleich für die Stärkung unserer kommunalen Selbstverwaltung, aber der Reihe nach.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Staatsregierung das Ziel, die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung, die Bezirksordnung, aber eben auch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zu modernisieren und an aktuelle Herausforderungen anzupassen. Drei zentrale Bereiche – der Herr Staatssekretär hat es vorgestellt – kann man herausgreifen: den Zugang zu kommunalen öffentlichen Einrichtungen, die Einführung von Ordnungsgeld und des Weiteren die wichtigen Anpassungen bei kommunalen Unternehmen.

Fangen wir vielleicht mit den öffentlichen Einrichtungen an. Wie ist denn momentan die Lage? Wenn eine Gemeinde einen Veranstaltungsraum als kommunale Einrichtung zur Verfügung gestellt und entsprechend gewidmet hat, muss sie diese Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, wenn die Veranstaltung unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bleibt. Das bedeutet, der Bürgermeister vor Ort hat keinen Handlungsspielraum, auch wenn die Veranstaltung Inhalte erwarten lässt, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder wenn antisemitische Inhalte verbreitet werden. Der Bürgermeister muss den Veranstaltungsraum zur Verfügung stellen. Das soll jetzt anders werden. Künftig besteht nämlich kein Anspruch mehr auf Nutzung dieser Räume. Damit wird der seit der Wunsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorhandene Handlungsspielraum genutzt, um dem Antisemitismus entschlossen entgegenzutreten. Gleichzei-

tig – das ist mir ganz besonders wichtig – wird auch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Lieber Kollege Köhler – jetzt ist er gar nicht mehr da –

(Florian Köhler (AfD) winkt)

– ach doch, Entschuldigung –, in der Wunsiedel-Entscheidung steht auch, dass der staatliche Eingriff schon erlaubt wird, "wenn Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen".

Ganz so, wie Sie gesagt haben, ist es nicht. Es wird nicht verfassungswidrig sein, was hier auf den Weg gebracht wird. Es ist auch richtig, was wir auf den Weg bringen wollen, denn unsere Städte und Gemeinde sollen gerade nicht gezwungen sein, Räume für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, in denen Hass, Hetze oder die Verherrlichung des nationalsozialistischen Unrechts verbreitet werden. Das wäre mit unserem Werteverständnis nicht vereinbar.

Mit dieser klaren Regelung wird Rechtssicherheit geschaffen und die Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt. Das ist ein notwendiger Schritt, um unserer historischen Verantwortung gerecht zu werden. Somit wird hierbei auch ein ganz konkreter Beitrag zur Umsetzung des Schutzauftrags aus Artikel 119 der Bayerischen Verfassung geleistet, der Rassen- und Völkerhass ausdrücklich verbietet. Es ist unsere Pflicht, deutlich zu machen: Antisemitismus hat in Bayern keinen Platz. Das ist nicht nur eine politische Haltung, das ist auch ein Bekenntnis zu unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zu den Werten, auf denen der Freistaat Bayern gegründet ist.

Zum Ordnungsgeld. Lieber Herr Köhler, wenn Sie von Zäsur sprechen, greifen Sie ein bisschen arg weit. Dieser Punkt freut mich nämlich als stellvertretender Landrat

und als ehemaliger Bürgermeister besonders, weil ich weiß, was es heißt, kommunale Sitzungen zu leiten. In den über 16 Jahren als Bürgermeister und 11 Jahren als stellvertretender Landrat dürften es bisher ungefähr um die 700 gewesen sein. Ich selbst habe es glücklicherweise nicht erleben müssen, aber immer öfter berichten Bürgermeister und auch Landräte, dass auch auf der kommunalen Ebene der Umgangston in den Gremien rauer geworden ist. Das ist nicht richtig, denn Respekt und Sachlichkeit müssen immer die Grundlage jeder demokratischen Debatte bleiben.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN, den GRÜNEN und der SPD)

Deshalb ist es genau richtig, dass Gemeinden, Landkreise und Bezirke künftig in der Geschäftsordnung festlegen können, dass bei erheblichen Störungen von Sitzungen gegen Mitglieder der Gremien ein Ordnungsgeld bis zu 500 und im Wiederholungsfall sogar bis zu 1.000 Euro verhängt werden kann. Wie schaut es denn momentan aus? Auf der einen Seite haben wir die relativ stumpfen Schwerter "Ermahnung", "Ordnungsruf" oder "Wortentzug" oder gleich die heftige Keule des Sitzungsausschlusses. Es ist nicht so, dass wir keine Möglichkeiten hätten, aber mit diesem Ordnungsgeld wird eine abgestufte, eine verhältnismäßige Sanktionsmöglichkeit geschaffen, die genau zwischen diese bisherigen Möglichkeiten von Ermahnung bis Sitzungsausschluss passt. Das hat nichts mit Zensur oder dergleichen zu tun: Wir schützen damit die Würde der kommunalen Vertretungen und sichern vor allen Dingen einen geordneten Ablauf der Beratungen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dieser Schritt ist Ausdruck von Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Gremien, gegenüber den ehrenamtlichen Gremienmitgliedern, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und gegenüber der Demokratie vor Ort.

Ganz kurz noch zum kommunalen Unternehmensrecht. Das sollte eigentlich keine große Diskussion hervorrufen und auch kein großes Problem sein. Hier werden praxisrelevante und zukunftsweisende Anpassungen vorgenommen. Die schaffen mehr

Flexibilität, Effizienz und vor allen Dingen moderne Strukturen in kommunalen Unternehmungsführungen.

Künftig kann eine Kapitalgesellschaft, an der ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, ihr Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, also als sogenannte Vollübertragung, auf das Kommunalunternehmen übertragen. Es ist auch möglich – und das halte ich schon für wichtig –, in Kommunalunternehmen und gemeinsamen Kommunalunternehmen Ausschüsse des Verwaltungsrats zu bilden. Es gibt Kommunalunternehmen, die aufgrund des Aufgabenzuschnitts oder auch aufgrund ihrer Größe auf eine flexible und arbeitsteilige Beratung und Beschlussfassung angewiesen sind. Auch deswegen erhöhen wir hier die Flexibilität und die Effizienz. Zudem wird klargestellt, dass Verschmelzungen möglich sind, Verschmelzungen auf der einen Seite von einem Kommunalunternehmen und einem gemeinsamen Kommunalunternehmen oder zweier gemeinsamer Kommunalunternehmen.

Das Schöne an dem Ganzen ist: Es entstehen keine Kosten, weder für den Staat, noch für die Kommunen, noch für die Wirtschaft oder für die Bürgerinnen und Bürger.

Deshalb muss man in der Gesamtbewertung festhalten: Der Gesetzentwurf ist ausgewogen, notwendig und richtig. Er ist ein starkes Zeichen gegen Antisemitismus, er stärkt die kommunale Selbstverwaltung und sorgt für mehr Rechtsklarheit und Ordnung in der kommunalen Praxis.

Eines wird auch deutlich: Wir handeln für unsere Kommunen und mit ihnen – partnerschaftlich, verantwortungsvoll und zukunftsorientiert. Das Gesetz schützt, stärkt und ordnet. Bayern übernimmt Verantwortung aus seiner Geschichte heraus für die Gegenwart und für die Zukunft unseres demokratischen Gemeinwesens.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Wir haben noch eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Florian Köhler.

Florian Köhler (AfD): Herr Holz, ich habe es in meiner Rede schon gesagt: Der CSU-Fraktionschef Holetschek und der Integrationsbeauftragte Straub haben kürzlich einen Imam besucht, der Israel mit dem mordenden, brandschatzenden und vergewaltigenden Islamischen Staat verglichen hat. Wenn man jetzt dem Gesetz der Staatsregierung folgt, sollte dann der CSU, wenn sie Herrn Idriz einlädt, der Zutritt zu den Räumlichkeiten, zu den Einrichtungen der kommunalen Familie verwehrt werden?

Ich habe dann noch eine zweite Frage: Wie wird denn die Demokratie konkret geschützt, wenn Ordnungsgelder verhängt werden, obwohl die Meinungsäußerung nicht strafbar ist? Eine Meinungsäußerung ist ja entweder strafbar oder nicht strafbar. Wie soll die Demokratie da konkret laut Ihrem Entwurf geschützt werden?

Thomas Holz (CSU): Ich fange mit der ersten Frage an, warum die CSU aus öffentlichen Einrichtungen ausgeschlossen werden sollte.

(Zuruf des Abgeordneten Florian Köhler (AfD))

– Bitte?

(Florian Köhler (AfD): Es geht darum, ob die CSU ausgeschlossen werden sollte!)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bitte keine Zwiegespräche.

Thomas Holz (CSU): Ob wir ausgeschlossen werden sollten?

(Zurufe der Abgeordneten Florian Köhler (AfD) und Christoph Maier (AfD))

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Herr Kollege, wenn Sie bitte die Fragen beantworten.

Thomas Holz (CSU): Vielleicht habe ich die Frage verkehrt verstanden, die Frage, warum wir ausgeschlossen werden sollen, weil wir – was ich ganz normal finde – uns alle Meinungen anhören.

(Lachen bei der AfD)

– Ich weiß jetzt nicht, was da so lustig ist. Wenn Sie mir nicht zuhören wollen, brauchen Sie eigentlich nicht zu lachen. Fragen Sie mich nicht, wenn Sie dann lachen, wenn ich Ihnen Antwort gebe. Das finde ich eigentlich nicht so ganz respektabel.

Aber noch mal: Warum sollte man aus einem öffentlichen Veranstaltungsraum ausgeschlossen werden, nur weil man mit jemand redet? Da habe ich die Frage nicht verstanden.

(Christoph Maier (AfD): Kontaktschuld heißt das!)

– Darf ich antworten, oder müssen Sie die ganze Zeit reinschreien? Das ist nämlich genau das, was Demokratie ausmacht, dass man auch zuhört, und deswegen gibt es auch Ordnungsgelder. Noch mal: Das Ordnungsgeld ist ja im Verhältnis zu einem Sitzungsausschluss ein milderes Mittel. So würde ich das nämlich sehen. Das führen wir jetzt noch ein. Den Sitzungsausschluss gibt es bei erheblichen Störungen auch schon. Insofern ist das Ordnungsgeld kein Angriff auf die Demokratie.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Andreas Birzele für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kollege, bitte schön.

Andreas Birzele (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich sage es gleich vorab: Wir GRÜNE stehen diesem Gesetzentwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Wir sehen die Probleme, die der Gesetzentwurf lösen möchte, und wir begrüßen es tatsächlich, wenn die Staatsregierung diesmal pragmatisch handelt. Ganz ehrlich, wenn wir Politik machen, soll das am Ende doch den Menschen dienen, für die wir hier Politik machen, für die wir hier arbeiten, und nicht nur noch für Schlagzeilen sorgen.

Beim Gesetzentwurf der Staatsregierung geht es um drei wichtige Punkte: Erstens darum, den Zugang zu kommunalen Einrichtungen besser zu schützen; zweitens,

Ordnungsgelder bei Störungen in kommunalen Gremien zu ermöglichen, und drittens, Verbesserungen im kommunalen Unternehmensrecht zu schaffen. Wir unterstützen, wie gesagt, sinnvolle Vorschläge, auch dann, wenn sie von der Staatsregierung kommen, weil wir uns so politische Zusammenarbeit vorstellen. Vielleicht denkt ihr darüber auch mal ein bisschen nach.

Zum ersten Punkt, dem Zugang zu kommunalen Einrichtungen: Unsere Kommunen erleben leider mancherorts vermehrt antisemitische Veranstaltungen. Manche sind auch wirklich knapp unterhalb der Strafbarkeitsschwelle. Nach aktueller Rechtslage haben aber Städte und Gemeinden kaum eine Möglichkeit, diese Veranstaltungen zu verhindern. Dass das für Unsicherheit sorgt, ist klar. Vor allem aber gefährdet es das Sicherheitsgefühl jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Euer Gesetzentwurf schafft hier klare Regeln. Kommunen dürfen antisemitische Veranstaltungen und solche, die die NS-Herrschaft verherrlichen oder verharmlosen, aus öffentlichen Räumen ausschließen. Das ist richtig, und das ist notwendig. Es ist schon gesagt worden: Antisemitismus ist keine Meinung. Antisemitismus ist Menschenfeindlichkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie des Abgeordneten Martin Wagle (CSU))

Als Demokratinnen und Demokraten stehen wir da in besonderer Verantwortung. Darum unterstützen wir diesen Teil des Gesetzentwurfs ausdrücklich.

Zum zweiten Punkt, Ordnungsgeld bei Störungen: Wir alle kennen hitzige Debatten, aber leider auch Fälle, in denen einzelne Mandatsträger ganz bewusst Sitzungen stören. Bisher gab es kaum Möglichkeiten, darauf angemessen zu reagieren. Der Gesetzentwurf bringt hier jetzt endlich Bewegung rein und schafft Klarheit. Auch das ist gut so. Es gibt Ordnungsgelder bis 500 Euro und im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro. Demokratie braucht Streit, ja, aber sie braucht auch klare Regeln.

Beim dritten Punkt, dem kommunalen Unternehmensrecht, geht es auf den ersten Blick um technische Fragen; zum Beispiel darum, dass Kommunalunternehmen Vermögen einfacher übertragen können und dass Verwaltungsräte Ausschüsse bilden können. Das klingt im ersten Moment etwas trocken, ist aber in der Praxis enorm wichtig, weil es am Ende nämlich Flexibilität schafft, Abläufe beschleunigt und im besten Fall Zeit und Geld spart. Vor allem aber stärkt es die kommunale Selbstverwaltung, und genau die ist das Rückgrat unserer Demokratie vor Ort.

Wir unterstützen das, weil es Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden mehr Handlungsspielraum gibt, und dem stehen wir als Fraktion der GRÜNEN sicherlich nicht im Weg.

Ein kleines Aber bleibt: Der Bezirkstag hat unserer Meinung nach zu Recht darauf hingewiesen, dass neue Vorgaben auch zu mehr Bürokratie führen können. Das sehen wir genauso. Unsere Verwaltungen – das wissen wir alle – sind maximal am Limit, und deshalb sollte jede Regel so einfach wie möglich gestaltet sein und nach Möglichkeit gleich rein digital umsetzbar sein.

(Felix Locke (FREIE WÄHLER): "Einfach"!)

Aber genau an dieser Stelle zeigt sich auch das Problem: Statt gemeinsam nach Lösungen zu suchen, werden hier im Landtag oft gute Vorschläge abgelehnt, einfach nur aus dem Grund, weil sie von der Opposition kommen. Beispiele sind die Verpackungssteuer und die Reform der Kommunalfinanzen. Beides haben wir hier vor nicht allzu langer Zeit gefordert. Viele CSU-Bürgermeister, viele Verbände und Wirtschaftskammern haben uns recht gegeben. Trotzdem wurde das abgelehnt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, diese Haltung schadet der Demokratie. Sie schadet den Kommunen, und sie schadet den Menschen, für die wir hier arbeiten. Wir GRÜNE sind da anders. Wir stimmen zu, wenn es sinnvoll ist, auch wenn es, wie gesagt, von der Staatsregierung kommt. Heute ist so ein Tag: Wir sagen Ja zu mehr Schutz für jüdisches Leben, Ja zu klaren Regeln für kommunale Gremien und Ja zu

mehr Handlungsspielraum für Kommunalunternehmen.Unterm Strich heißt das mehr Hirnkastl, weniger Parteitaktik, mehr Zusammenarbeit. Am Ende gilt nämlich: Demokratie gewinnt man nicht im Parteibuch, sondern im Handeln fürs Land.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Birzele. Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Abgeordneten Winhart, AfD-Fraktion, vor.

Andreas Winhart (AfD): Sehr geehrter Herr Kollege Birzele, also – hier rechts außen bin ich – –

(Zurufe von den GRÜNEN)

– Ja, alles gut, ruhig, ruhig! – Herr Birzele, Sie sind ja Feuer und Flamme für den CSU-Gesetzentwurf. Jetzt stellen wir uns einmal vor, es ist Mai, Juni nächsten Jahres, und ein grüner Gemeinderat sagt etwas, das ein grüner Gemeinderat immer so dazwischenruft, irgendetwas wie "From the river to the sea" oder in der Richtung, und er wird dann vom AfD-Bürgermeister zu 500 Euro verurteilt. Würden Sie das akzeptieren?

(Widerspruch bei den GRÜNEN – Zuruf von der AfD: Bürgermeisterin!)

Andreas Birzele (GRÜNE): Wie soll ich darauf antworten? – Wenn Sie mir die Gemeinde sagen würden, in der es einen AfD-Bürgermeister gibt, dann würde ich darauf antworten. Ich hoffe, dass wir nie irgendwo eine Gemeinde haben werden, in der es zu einem AfD-Bürgermeister oder einer AfD-Bürgermeisterin kommt.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Birzele. – Nächster Redner ist Herr Kollege Felix Locke für die FREIEN WÄHLER.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann eigentlich dort weitermachen, wo ich vorhin aufgehört habe, indem ich noch einmal betone, wie wichtig ein demokratisches Miteinander auf der kommunalen Ebene ist; denn dort entscheidet sich alltäglich, wie das Leben vor Ort gestaltet wird. Da geht es nicht um parteitaktisches Hin und Her, sondern da geht es um die Menschen, um den Verein, um das Miteinander, um den Marktplatz, um die Umgehungsstraße und um viele weitere Themen.

Deswegen ist es ganz wichtig, dass wir auf anstehende und schon vorhandene Bedrohungen durch nichtdemokratische Kräfte einfach reagieren. Das Gesetz heute wird nicht zwingend mit Freude und Jubeln hier eingebracht, aber die Notwendigkeit ist erkannt worden, dass man handeln muss.

Vorweg, lieber Herr Kollege Birzele: Wenn Sie davon sprechen, dass Sie kein Gesetz wollen, das zusätzliche Bürokratie und Hürden schafft, aber gleichzeitig die Verpackungssteuer als ein Beispiel nennen, muss ich schon sagen, dass ich in meiner politischen Laufbahn noch nichts Bürokratischeres als die Verpackungssteuer in Tübingen kennengelernt habe.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Schauen Sie sich einmal die Ausführungsverordnung an. Darin steht, dass eine Verpackungssteuer abhängig von der Konsistenz und der Beschaffenheit einzelner Lebensmittel erhoben wird. Da frage ich mich schon. Wenn Sie schon das Haar in der Suppe bei diesem Gesetzentwurf suchen, bleiben Sie bitte bei der Realität. Es gibt gute Gründe, warum wir als Regierungsfraktionen dem ganzen Nonsense einen Riegel vorgeschoben haben.

Aber zurück zu der eigentlichen Debatte. Ja, wir müssen kommunale Einrichtungen und das Leben vor Ort leider vor antidemokratischem, antisemitischem Gedankengut schützen. Ich würde es mir anders wünschen, aber es ist heutzutage leider eher die Regel als die Ausnahme. Deswegen ist es wichtig, dass wir jetzt einen Werkzeugkof-

fer in die Gemeindeordnungen geben. Auch wenn es bisher am Rande der Legalität war, haben wir jetzt die Möglichkeit zu sagen: Nein, wir wollen das nicht, wir gehen dagegen vor, wir verbieten solche antisemitischen oder auch nationalsozialistischen Äußerungen, Veranstaltungen und dergleichen. Heute bringen wir eine ganz klare Stärkung der Demokratie auf den Weg.

Wir merken es auch, ich habe es vorhin schon betont: Für mich ist der Gemeinderat ein Ort, an dem Kompromisse gesucht werden, ein Ort, an dem der Zusammenhalt an erster Stelle steht und die parteitaktischen Kalküle eigentlich keine große Anwendung finden dürfen. Wir sehen in so vielen Gemeinderäten, Kreisräten und Bezirksräten, dass es funktioniert. Aber es gibt eben neben den 99,8 %, bei denen es gut funktioniert, die 0,2 %, bei denen man doch an der einen oder anderen Stelle reagieren muss. Da gibt es, wie die Vorredner schon gesagt haben, nur die zwei Möglichkeiten: entweder das sehr stumpfe Schwert der Ermahnung oder das sehr scharfe Schwert des Ausschlusses aus dem Gremium.

Wie hier in dieser Legislaturperiode mit dem Ordnungsgeld haben wir dann auch dort einen Werkzeugkoffer für die Bürgermeister, für die Sitzungsleiter, der es ermöglicht zu reagieren, wenn einer destruktiv und nicht konstruktiv an die Sache herangeht, wenn einer zunehmend zu stören versucht, wenn einer Äußerungen tut, die menschenverachtend sind und nicht im Konsens mit unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung stehen. Das ist ein Erziehungsprozess, der hier im Bayerischen Landtag schon Anwendung findet und der meiner Meinung nach dazu geführt hat, dass die Debattenkultur im Bayerischen Landtag sich nicht immer, aber immer öfter zum Positiven entwickelt hat. Daher kann man diesen Vorschlag nur begrüßen, und ich freue mich, dass die Opposition positiv dazu steht und signalisiert hat, dass wir in die richtige Richtung denken und gehen.

Die dritte Regelung schafft eigentlich Klarheit und macht dort weiter, wo wir mit dieser Staatsregierung angefangen haben, nämlich bei der Entbürokratisierung. Wir erleichtern Prozesse. Wir vereinfachen die Vermögensübertragung von kommunalen Unter-

nehmen, auch die Fusion gemeinsamer Kommunalunternehmen. Das ist ein richtiger Schritt in eine zukünftige Verwaltung, die modern aufgestellt ist, die die Bürger wirklich entlastet und die nach außen wieder ein Bild des kommunalen Miteinanders und der Stärkung der Gemeinschaft vor Ort abgibt.

Ich freue mich auf weitere Debatten und kann jetzt schon einmal signalisieren, dass dieser Gesetzentwurf für uns als Kommunalpartei der FREIEN WÄHLER in die absolut richtige Richtung geht. Ich freue mich auf weitere Zustimmung.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Ehemalige Kommunalpartei!)

– Wir sind immer noch die Kommunalpartei, lieber Kollege.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Andreas Birzele, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vor.

Andreas Birzele (GRÜNE): Kollege Locke, ich habe keine Frage, sondern einfach nur einen Hinweis wegen der Verpackungssteuer. Wenn Sie es aufmerksam verfolgt hätten, wüssten Sie, dass man mittlerweile, nach den ersten Erfahrungen, die man in Tübingen gemacht hat, bei ein bisschen mehr als zwei DIN-A4-Seiten, sagen wir drei DIN-A4-Seiten, herausgekommen ist. Man kann hier also nicht von einem Bürokratiemonster sprechen, sondern wirklich nur von einer Einnahmequelle für Kommunen. Das nur als Hinweis.

Die Stadt Tübingen selbst hat Mitarbeit angeboten, sie würde der Staatsregierung zur Seite springen. Man kann, wenn man will, durchaus diese von Ihnen immer wieder so viel zitierte Selbstverwaltungshoheit der Kommunen unterstützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Meiner Meinung nach gibt es noch keinen wissenschaftlich untersuchten Zusammenhang zwischen der Länge der Verordnung und dem Aufwand der Betroffenen. Wir reden ja nicht nur über einen bürokratischen Aufwand für die Kommunen und die Verwaltung, sondern auch für die Unternehmerinnen und Unternehmer. Liebe Kollegen der GRÜNEN, die vergessen Sie meistens in den Debatten, weil Wirtschaft ja an sich etwas Böses ist und man die Unternehmer gängeln muss.

(Barbara Fuchs (GRÜNE): Nein!)

Deswegen auch von unserer Seite ein klares Nein zu der Verpackungssteuer.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Locke. – Für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Christiane Feichtmeier das Wort.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und damit über nichts weniger als den Schutz unserer Demokratie an ihrer Basis in unseren Städten und Gemeinden; denn dort vor Ort wird Demokratie gelebt, ehrenamtlich und oft unter schwierigen Bedingungen. Genau dort erleben wir zunehmend, dass die Kultur des respektvollen Miteinanders bröckelt. Wer heute kommunalpolitisch aktiv ist, braucht Rückgrat, weil Beleidigungen, Provokationen und Desinformation leider keine Ausnahme mehr sind.

Darauf reagiert die Staatsregierung nun mit der Einführung eines Ordnungsgeldes für Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, ähnlich wie hier im Landtag. Das ist durchaus nachvollziehbar; denn wer Sitzungen bewusst stört oder Kolleginnen und Kollegen beleidigt, wer demokratische Verfahren sabotiert, gefährdet die Arbeit für unsere Bürgerinnen und Bürger.

Das Signal ist richtig. Wir schützen die Würde der kommunalen Demokratie. Wir lassen nicht zu, dass einzelne Mandatsträger ganze Räte lahmlegen oder das Vertrauen in unsere Institutionen zerstören. Unsere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind Ehrenamtliche. Sie investieren ihre Freizeit, um Verantwortung zu übernehmen. Das Ordnungsgeld muss aus unserer Sicht deshalb rechtssicher und überprüfbar sein.

Ein weiterer Punkt betrifft den Ausschluss antisemitischer oder NS-verherrlichender Inhalte in kommunalen Einrichtungen. Das ist ebenfalls richtig und notwendig; denn gerade in diesen Zeiten, in denen Antisemitismus wieder offen auftritt, braucht es eine klare Haltung. Kein Platz für Hass, Hetze und Relativierung der NS-Verbrechen, nirgends und auch nicht in unseren Rathäusern!

(Beifall bei der SPD)

Ein Gesetz allein reicht jedoch nicht. Wir brauchen auch Mut, Haltung und Zivilcourage in den Rathäusern. Wir brauchen Menschen, die sagen "Nicht bei uns" und das auch noch durchsetzen. Positiv ist, dass der Entwurf auch die kommunale Unternehmenspraxis verbessert, etwa durch klare Strukturen für Verwaltungsräte. Das stärkt die Handlungsfähigkeit vor Ort.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf ist zwar kein revolutionärer Schritt, aber ein wichtiges Signal an die vielen Ehrenamtlichen, die Tag für Tag Demokratie leben, oft gegen Widerstände. Darum sagen wir als SPD Ja zu klaren Regeln, Ja zu Respekt in den Räten und Ja zu einer wehrhaften Demokratie, die Haltung zeigt, aber fair bleibt.

(Beifall bei der SPD)

Wir stehen dem Gesetzentwurf in der Ersten Lesung positiv gegenüber und werden in den Ausschüssen unsere Ideen und Anmerkungen anbieten, damit er die Praxis stärkt, ohne das Ehrenamt zu schwächen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Abgeordneter Florian Köhler von der AfD-Fraktion hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Florian Köhler (AfD): Frau Feichtmeier, die UID – die Union Internationaler Demokraten – wird vom Verfassungsschutz wegen Verbindungen zur türkischen Regierungs-Partei AKP und deren mutmaßlicher Verbreitung von Antisemitismus und protürkischen nationalistischen Positionen beobachtet. Die UID wird auch als extremistisch eingestuft. Dennoch hat sich Ihr SPD-Kollege, Herr Rinderspacher, am 29.08.2025 mit denen in München im Rahmen einer Gedenkveranstaltung getroffen. Laut dem Gesetzentwurf und Ihrem Wortbeitrag soll die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen untersagt werden, wenn erwartet wird, dass antisemitische Inhalte verbreitet werden. Hierzu habe ich zwei konkrete Fragen. Die erste Frage lautet: Sollte die SPD in München kommunale Einrichtungen nutzen dürfen, wenn sich Vertreter der SPD in München mit Antisemiten treffen?

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende.

Florian Köhler (AfD): Die zweite Frage lautet: Warum trifft sich Ihr Vizepräsident mit einer türkischen Lobby-Organisation?

Christiane Feichtmeier (SPD): Die letzte Frage kann Herr Vizepräsident Rinderspacher Ihnen wahrscheinlich sehr gut persönlich beantworten. Ganz ehrlich, im Landkreis Starnberg tritt die AfD des Öfteren sehr offen mit ihrem Hass und ihrer Hetze auf. Die AfD ist genauso rausgeworfen worden wie alle anderen, die offen auftreten und ihren Hass gegen Israel und gegen unseren Rechtsstaat einsetzen. Dahinter stehe ich voll und ganz.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Feichtmeier. – Herr Köhler, ich sage ein Wort zu Ihren Ausführungen, weil ich gerade das Wort habe. Ihre Ausführungen sind komplett unzutreffend.

Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Wir unterbrechen die Sitzung zur Mittagspause bis 12:15 Uhr. Dann geht es weiter mit dem Gesetzentwurf zur 10-H-Abstandsregelung. Rednerinnen und Redner sind die Abgeordneten Stümpfig, Schack, Ebner-Steiner, Behringer und von Brunn. Ich bitte Sie, pünktlich zu erscheinen.

(Unterbrechung von 11:43 bis 12:15 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben 12:15 Uhr und nehmen die Sitzung wieder auf.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass unter den Tagesordnungspunkten 4 und 5 wieder zwei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzettel stattfinden. Ich bitte Sie, Ihre Stimmkartentasche – soweit noch nicht geschehen – rechtzeitig aus Ihrem Postfach vor dem Plenarsaal abzuholen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8662

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und Fraktion (AfD)

Drs. 19/8953

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/8662)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und Fraktion (AfD)

Drs. 19/8954

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/8662)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler und Fraktion (AfD)

Drs. 19/8955

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/8662)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Thomas Holz**
Berichterstatter zu 2-4: **Jörg Baumann**
Mitberichterstatter zu 1: **Jörg Baumann**
Mitberichterstatter zu 2-4: **Thomas Holz**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8953, Drs. 19/8954 und Drs. 19/8955 in seiner 36. Sitzung am 25. November 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/8953, 19/8954 und 19/8955 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8953, Drs. 19/8954 und Drs. 19/8955 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 5 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2026“ eingesetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/8953, 19/8954 und 19/8955 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Florian Siekmann

Stellvertretender Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8662, 19/9221

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

 1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 2. antisemitische Inhalte zu erwarten sind.“
2. Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Art. 94 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2 Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

 1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 2. antisemitische Inhalte zu erwarten sind.“
2. Dem Art. 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Kreistag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“
3. Art. 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Landkreis dem Übertragungsvertrag zustimmen.“
4. Art. 78 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

 1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
 2. antisemitische Inhalte zu erwarten sind.“
2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. Dem Art. 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirkstag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Bezirksrättinnen und Bezirksräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“
4. Art. 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Bezirk dem Übertragungsvertrag zustimmen.“
5. Art. 76 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt.“

³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Verbandvorsitzende“ durch die Angabe „Verbandsvorsitzende“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Verbundausschuß“ durch die Angabe „Verbundausschuss“ ersetzt.
2. Art. 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

²Satz 1 gilt auch für die Verschmelzung eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen.“
 - b) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Genieistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG müssen dem Übertragungsvertrag auf Seiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens dessen sämtliche Träger zustimmen.“
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Kommunalunternehmen“ die Angabe „nach Abs. 4“ eingefügt.
3. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Soweit nach der Unternehmenssatzung die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgesehen ist, sind die gemäß Art. 26 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses nach der Unternehmenssatzung richten. ²Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 6 bleibt unberührt.“
 - b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Thomas Holz

Abg. Florian Köhler

Abg. Felix Locke

Abg. Andreas Birzele

Abg. Christiane Feichtmeier

Staatsminister Joachim Herrmann

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 19** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 19/8662)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsanträge der AfD-Fraktion (Drsn. 19/8953 mit 19/8955)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Tagesordnung. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner dem Kollegen Thomas Holz für die CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Thomas Holz (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Herren Minister, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren, es ist ja gerade einmal vier Wochen her, dass wir uns mit diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung hier im Hohen Haus beschäftigt haben. Nicht nur in dieser Ersten Lesung, sondern auch im Innenausschuss und im Verfassungsausschuss hat dieser Entwurf breite Zustimmung erfahren.

Deswegen betone ich es gern noch einmal: Dieser Gesetzesentwurf ist in meinen Augen ein starkes Signal der Verantwortung, ein Signal der Werteorientierung, ein Signal der wehrhaften Demokratie und ein Signal zur Stärkung der Rechte der Kommunen. Wir werden daran aufgrund der drei Änderungsanträge der AfD natürlich keine Änderungen vornehmen.

Schauen wir uns vielleicht einmal kurz die drei zentralen Bereiche an, die im Gesetzesentwurf enthalten sind: Erstens, der Zugang zu den kommunalen öffentlichen Einrichtungen. Zweitens, die Einführung eines Ordnungsgeldes. Drittens, die Anpas-

sungen im kommunalen Unternehmensrecht. Auf den dritten Bereich brauche ich nicht näher einzugehen; da bestand Konsens, der war unstreitig.

Zunächst also zum Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen. Nach der aktuellen Lage schaut es ja so aus: Wenn eine Gemeinde einen entsprechend gewidmeten Veranstaltungsraum hat, dann muss sie diesen zur Verfügung stellen, sofern die geplante Veranstaltung unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bleibt. Das bedeutet konkret: Der Bürgermeister vor Ort hat überhaupt keinen Handlungsspielraum – auch dann nicht, wenn bei der Veranstaltung zu erwarten ist, dass nationalsozialistische Gewaltherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird oder wenn antisemitische Inhalte verbreitet werden. Er muss den Veranstaltungsraum zur Verfügung stellen. Dieser in der Tat ungute Zustand wird jetzt geändert. Künftig besteht in solchen Fällen nämlich kein Anspruch auf Nutzung dieser Räume mehr.

In zwei fast identischen Änderungsanträgen wird gefordert, dass für die Veranstaltung Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, dass der Veranstalter oder sein Anhang entsprechende Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden wollen. – Diese Änderung hat keinerlei Mehrwert, da auch nach dem Gesetzentwurf stets eine auf Tatsachen basierende Prognose angestellt werden muss. Vermutungen reichen gerade nicht aus.

Ein Änderungsantrag fordert eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere autoritäre und totalitäre Gewalt- und Willkürherrschaften, insbesondere diejenigen der UdSSR und der DDR. – Das ist klar abzulehnen. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung ist nämlich, gerade mit Blick auf die historische Verantwortung Deutschlands, auf andere Regime nicht übertragbar.

Weiterhin wird gefordert, dass durch die Veranstaltung eine Störung des öffentlichen Friedens zu erwarten sein müsste. – Das macht aber relativ wenig Sinn, weil die neuen Regelungen gerade den Ausschluss solcher Veranstaltungen ermöglichen sollen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen. Außerdem hätte so ein Erfordernis

möglicherweise eher eine provokative Wirkung. Gegner von bestimmten Veranstaltungen könnten dann nämlich möglichst massiv in der Öffentlichkeit gegen sie vorgehen, um gerade zu zeigen, dass der öffentliche Friede durch die Veranstaltung gestört wird.

Zudem will der Änderungsantrag eine eigenständige Definition in den Gesetzentwurf aufnehmen, wann eine Ansicht oder eine Äußerung antisemitisch ist. – Das ist überhaupt nicht notwendig. Der Gesetzesentwurf bezieht sich in der Begründung auf die Definition der Vollversammlung der International Holocaust Remembrance Alliance, und das ist ausreichend. Schließlich will der Änderungsantrag politische Parteien vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausnehmen. Hierfür besteht überhaupt keine Notwendigkeit. Zum anderen würde eine solche Ausnahme dem Ziel der Vorschrift komplett widersprechen.

Dann komme ich noch kurz zur Einführung eines Ordnungsgeldes: Gemeinden, Landkreise und Bezirke sollen künftig in ihren Geschäftsordnungen festlegen können, dass bei erheblichen Störungen von Sitzungen gegen Mitglieder der Gremien ein Ordnungsgeld verhängt werden kann. Das sind bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro. Mit dem dritten Änderungsantrag, der vorliegt, soll die Streichung dieser Regelung erreicht werden. Die AfD geht fälschlicherweise davon aus, dass die bisher möglichen Maßnahmen ausreichend sind. Auch wird befürchtet, dass das Ordnungsgeld die Ratsmitglieder von der Teilnahme an Debatten abschrecken könnte. Das sehe ich überhaupt nicht so; denn momentan gibt es für den Sitzungsleiter eigentlich nur zwei Varianten: entweder die relativ stumpfen Schwerter wie Ermahnung, Ordnungsruf oder Wortentzug, oder gleich die richtig große Keule, den Sitzungsausschluss.

Mit meiner kommunalpolitischen Erfahrung als stellvertretender Landrat und als ehemaliger Bürgermeister mit rund 700 geleiteten Sitzungen sage ich Ihnen aber auch eines deutlich: Es ist gut und richtig, dass es nun eine abgestufte und eine verhältnismäßige Sanktionsmöglichkeit geben wird; denn die passt genau zwischen Ermahnung und Sitzungsausschluss.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wichtig ist mir vor allen Dingen aber eines, und das gilt für kommunale Gremien ebenso wie hier im Hohen Hause: Respekt, Anstand und Sachlichkeit müssen die Grundlage jeder demokratischen Debatte bleiben.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Deswegen ist die Einführung eines Ordnungsgelds richtig. Hiermit wird die Würde der kommunalen Vertretungen geschützt, wird der geordnete Ablauf der Sitzungen gesichert. Im Übrigen sehe ich das Ganze auch als Ausdruck von Verantwortungsbewusstsein des Landtags gegenüber den kommunalen Gremien, gegenüber den Gremiumsmitgliedern, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und gegenüber der Demokratie vor Ort.

Meine Damen und Herren, es besteht kein Zweifel: Dieser Gesetzesentwurf ist ausgewogen, notwendig und auch richtig. Er setzt ein starkes Zeichen gegen Antisemitismus, er stärkt die kommunale Selbstverwaltung, und er sorgt für mehr Rechtsklarheit und Ordnung in der kommunalen Praxis. Deshalb ist ihm zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Abgeordneten Florian Köhler von der AfD-Fraktion vor. Bitte schön.

Florian Köhler (AfD): Herr Holz, 2007 wurden Sie zum Ersten Bürgermeister – –

(Thomas Holz (CSU): Sieben!)

Da wurden Sie zum Ersten Bürgermeister gewählt. Das war 2007. Dann wurden Sie mehrmals in Ihrem Amt bestätigt,

(Thomas Holz (CSU): Genau!)

2008 haben Sie dann auch ein Kreistagsmandat übernommen, und 2014 und 2020 sind Sie sogar stellvertretender Landrat geworden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Tanja Schorer-Dremel (CSU):
Super! Klasse!)

Aufgrund dieser langjährigen Erfahrung, die Sie mitbringen, würde mich eines wirklich interessieren, weil ich mich durchaus umgehört habe. Ich würde zu gern wissen: Wie oft mussten Sie einem Gemeinderats- oder einem Kreistagsmitglied das Wort entziehen oder jemanden aus der Sitzung ausschließen?

Thomas Holz (CSU): Das sage ich Ihnen ganz ehrlich: durch eine gute Sitzungsleitung nie.

(Allgemeine Heiterkeit – Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Sehr gut! Super gut!)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Abgeordneten Florian Köhler für die AfD-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften ist offensichtlich verfassungswidrig. Er beschränkt den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen für Veranstaltungen mit vermeintlich antisemitischen Inhalten oder solchen, die die nationalsozialistische Herrschaft verherrlichen, ohne konkrete Rechtsgüter zu schützen. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Wunsiedel-Entscheidung klargestellt, dass Einschränkungen der Meinungsfreiheit einen legitimen Schutzzweck wie die Abwehr einer Störung des öffentlichen Friedens erfordern, und hier fehlt das gänzlich.

Der Kollege Holz hat es eben gesagt – und im Ausschuss hat er es auch gemeint –, dass die CSU verwerfliche Meinungsäußerungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze – gemeint sind Hass und Hetze – bekämpfe. Sie vergessen dabei, dass Gefühle wie Hass schlichtweg kein schützenswertes Rechtsgut sind. Die Kollegen übersehen

auch, dass für Einschränkungen in der Meinungsfreiheit außerhalb des Strafrechts ein Rechtsgüterschutz schlachtweg notwendig ist.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat das insbesondere für den Zugang zu kommunalen Einrichtungen bereits entschieden. Ich zitiere – Obacht, jetzt kommt es, Herr Holz, hören Sie jetzt gut zu:

(Thomas Holz (CSU): Ja!)

"Eine Gemeinde ist nicht befugt, Bewerbern allein wegen zu erwartender unerwünschter Meinungsäußerungen den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen zu verwehren."

Weiter heißt es:

"Eine die Meinungsfreiheit beschränkende Norm darf nur an dem zu schützenden Rechtsgut ausgerichtet sein und nicht an einem Wert- oder Unwerturteil hinsichtlich konkreter Haltungen oder Gesinnungen."

Soll es der VGH auf Chinesisch probieren? Soll er Ihnen das Urteil vortanzen? Brauchen Sie das Aktenzeichen? Bei aller Liebe, aber sehr viel deutlicher kann der VGH es nicht ausdrücken. Da frage ich mich, sehr geehrte Kollegen, liebe Staatsregierung: Was verstehen Sie an diesem Urteilsspruch nicht? Ihr Gesetz lässt auch bewusst kommunistische Diktaturen weg.

(Staatsminister Dr. Florian Herrmann: Falsch!)

Im Klartext: Die CSU verhindert explizit nicht, dass in Gemeinderäumlichkeiten die Stasi, der Stalinismus und die DDR verharmlost, verherrlicht und beworben werden. Sie sind auf dem linken Auge blind.

Die Anhörung der Kommunalverbände zum Gesetz brachte ebenfalls scharfe Kritik ein, besonders die Ordnungsgelder für Kommunalpolitiker, die bis zu 1.000 Euro betragen können. Diese wurden abgelehnt. Der Bayerische Bezirkstag hält das beste-

hende Instrumentarium für ausreichend. In vergangenen Legislaturperioden reichten Ordnungsrufe. Der Bayerische Gemeindetag stellt die juristische Dogmatik infrage, und der Bayerische Städtetag lehnt die Ermächtigung ab. Herr Holz hat es uns eben bestätigt: Durch eine gute Sitzungsleitung musste er noch nie jemandem das Wort entziehen oder jemanden der Sitzung verweisen. Es ist also unnötig.

Unser Fazit lautet: Bestehende Mittel wie Ordnungsrufe, Wortentzug und Sitzungsausschluss reichen aus. Ordnungsgelder schüchtern Ehrenamtliche ein und formalisieren Debatten unnötig. Insoweit besteht auch hier die Gefahr einer verfassungswidrigen Beschniedlung der Rechte der kommunalen Amtsträger. Unsere Änderungsanträge machen den Gesetzentwurf erst verfassungskonform. Das nennt man Service-Opposition.

(Lachen des Abgeordneten Martin Wagle (CSU))

– Sie lachen? Gern geschehen.

(Martin Wagle (CSU): Steile These!)

Mit dem ersten Änderungsantrag korrigieren wir die Staatsregierung. Der Ausschluss von Gemeinderäumlichkeiten ist nur bei festgestellten Tatsachen, die eine Störung des öffentlichen Friedens erwarten lassen, möglich. Beim Antisemitismusbegriff orientieren wir uns am Strafrecht und definieren diesen auch deutlich. Dazu gehört zum Beispiel die Beschimpfung des Judentums oder der Aufruf zu Hass und Gewalt. Der bloße Verweis auf die IHRA-Definition ist zu unbestimmt für einen Grundrechtseingriff, und das wäre ebenfalls verfassungswidrig.

Der zweite Änderungsantrag beschäftigt sich damit, dass wir das Gesetz auf andere totalitäre Regime erweitern möchten, insbesondere auf die kommunistischen Unrechtsregime wie das der DDR und der Sowjetunion mit ihren Millionen Opfern.

Mit dem dritten Änderungsantrag streichen wir die Ordnungsgelder und den Maulkorb für Ehrenamtliche aufgrund erheblicher verfassungsrechtlicher Zweifel.

(Lachen des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

Unsere Anträge schützen die Demokratie, ohne verfassungswidrig zu sein, und retten Ihren Gesetzentwurf. Wir würden Sie doch sehr bitten, vor dem nächsten Gesetzentwurf vielleicht einmal die Bayerische Verfassung, das Grundgesetz und die dazugehörigen Urteile und die Rechtsprechung dazu zu lesen, statt wenige Monate vor der Kommunalwahl einen durchsichtigen, verfassungswidrigen Schnellschuss durchzuschießen. Wir lehnen das so ab.

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächster Redner ist der Kollege Felix Locke für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte schön.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon interessant, wenn Gegner der Verfassung auf einmal von Verfassungswidrigkeit schwadronieren. Das zeigt wieder einmal Ihre wahre Gesinnung.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Ich glaube, darauf braucht man nicht tiefer einzugehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Aber wir sollten darauf eingehen und ganz klar sagen, dass in weniger als 90 Tagen die Kommunalwahlen stattfinden. Wir haben etliche Tausende Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterkandidaten aus vielerlei demokratischen Fraktionen und Organisationen, die sich um das Amt bewerben. Für diese braucht es auch in Zukunft klaren Handlungsspielraum gegen Verfassungsfeinde, gegen Feinde der Ruhe innerhalb der Kommunalparlamente, aber auch Feinde der Ruhe außen im gemeindlichen Miteinander, die versuchen, Unmut zu schüren, zu stören, Zwiespalt zu säen oder Hass und Hetze zu verbreiten.

Deswegen ist dieses Gesetz auch ein Geschenk an zukünftige Bürgermeister. Wir sagen vonseiten des Freistaats Bayern nicht nur, dass wir die Kommunen mit Geld und guten Rahmenbedingungen unterstützen, sondern wir schaffen es auch mit klugen Gesetzen, Vorgaben und Vorschriften, das Leben vor Ort zu unterstützen in den zunehmend angespannten Situationen, die, insbesondere von rechts außen hervorgerufen, in den Kommunen weiterhin spürbar sind. Wir sagen nämlich ganz klar: Die kommunalen Einrichtungen haben höheren Schutz verdient, besonders vor denjenigen, die antisemitische Gesinnungen vertreten oder auch NS-Propaganda betreiben wollen.

Wir haben in Zukunft die Möglichkeit, dass ein Bürgermeister sich nicht in der Gemeinde hinstellen und sagen muss: Ja, ich weiß, es ist doof, aber ich habe keine Möglichkeit rechtlicher Natur, um dagegen vorzugehen. – Das sorgt bei vielen Bürgerinnen und Bürgern für Unmut und baut natürlich auch kein nachhaltiges Vertrauen in das Standing des jeweiligen Gemeinde- oder Stadtoberhaupts auf. Wir haben jetzt die Möglichkeit geschaffen, ganz klar zu sagen: Wir geben dieses Werkzeug an die Hand, damit der Bürgermeister, wenn antisemitisches oder ähnliches Gedankengut verbreitet wird, schon die Möglichkeit hat zu sagen, wir wollen das nicht, und wir erlauben es auch nicht.

Des Weiteren, ebenfalls schon von den Vorrednern erwähnt, müssen wir leider – ich denke, nach der nächsten Wahl noch mehr – zunehmend auch das gute Miteinander in den kommunalen Parlamenten in den Fokus nehmen und die Optionen, die wir dafür haben, in den Vordergrund stellen. Wir merken ja immer mehr, dass in den letzten Jahren auch hier im Bayerischen Landtag das Klima vergiftet worden ist, dass zunehmend Hass und Hetze vom Rednerpult aus unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit verbreitet worden sind, dass das gute Miteinander auch im Landtag immer schwieriger geworden ist.

Das Kommunalparlament war bis dato ein Rahmen, in dem fraktionsübergreifend auf der Sachebene über Themen diskutiert worden ist, in dem die Parteigrenzen eigentlich

gar nicht so wichtig waren, in dem es um die Straße vor Ort ging, um den Kindergarten, um die Schule und dergleichen und nicht um etwaige Ideologien, um Hass und Hetze, die auch innerhalb dieser Parlamente zur Aufreibung und zur Spaltung genutzt werden sollen.

Dadurch, dass natürlich nicht jedes Mal gleich ein Ausschluss aus dem Gremium erfolgen sollte – die Teilnahme eines gewählten Mandatsträgers ist ein hohes Gut und zu schützen in der Demokratie –, braucht es eine weitere Maßnahme, ähnlich wie wir sie hier in dieser Legislaturperiode eingeführt haben, nämlich ein Ordnungsgeld. Das Ordnungsgeld im Bayerischen Landtag kann als Blaupause dafür dienen. Wir haben gemerkt, dass der Ton, der Umgang und das Miteinander sich doch an der einen oder anderen Stelle verbessert haben und es für den einen oder anderen Kollegen nach der Einführung eine Lernkurve gab.

Dementsprechend glaube ich, dass wir heute mit diesem Gesetz gute und zielführende Maßnahmen beschließen. Wir haben diesen Gesetzentwurf vor knapp einem Monat hier eingebracht. Heute beschließen wir ihn. Er ist ein Versprechen an alle Bürgermeister, an alle Gemeinderats-, Stadtrats-, Kreistags- und Bezirkstagsmitglieder, dass wir weiterhin nicht nur schauen, dass die finanzielle Unterstützung der kommunalen Ebene vom Freistaat gestärkt wird, sondern dass wir auch dort unterstützen, wo es Handlungsbedarf gibt, dort, wo Feinde im Inneren und im Äußeren, in einem Gemeinderat und in einer Gemeinde versuchen, Zwietracht zu säen. Daher breite Zustimmung von unserer Seite. – Vielen lieben Dank fürs Zuhören. Ich bitte um breite Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächster Redner ist der Kollege Andreas Birzele für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Andreas Birzele (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch in Zweiter Lesung werden wir als BÜNDNIS 90 dem Gesetzentwurf der

Staatsregierung zustimmen. Wie bereits in der Ersten Lesung erwähnt, unterstützen wir den Entwurf, weil er drei wichtige Verbesserungen für unsere Kommunen mit sich bringt.

Erstens. Besserer Schutz für den Zugang zu kommunalen Einrichtungen: Nötig wird das, weil im Bereich antisemitisch motivierter Taten und Versammlungen allein 2024 938 neue Ermittlungsverfahren und 237 Verurteilungen wegen antisemitisch motivierter Straftaten haben eingeleitet werden müssen. Das ist nicht nur für uns, sondern gerade für die jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein besorgniserregendes Signal. Kommunale Veranstaltungsräume dürfen künftig nicht mehr für Treffen bereitgestellt werden, die den Nationalsozialismus verherrlichen, rechtfertigen oder antisemitische Inhalte erwarten lassen. Das ist nicht nur rechtlich notwendig und richtig, sondern das ist auch unsere moralische Pflicht. Es geht um den Schutz jüdischen Lebens, um das klare Zeichen, dass weder Intoleranz noch Hass in unserer Gemeinschaft Platz haben.

Zweitens. Ordnungsgeld bei Störungen: Politischer Diskurs darf leidenschaftlich sein, gar keine Frage. Wenn aber einzelne Personen wiederholt und permanent meinen, Sitzungen stören, blockieren oder demokratische Prozesse untergraben zu müssen, braucht es wirksame Instrumente. Der vorliegende Gesetzentwurf erlaubt es Kommunen erstmals, dass sie bei erheblichen Störungen Ordnungsgelder bis 500 Euro bzw. bei Wiederholungen bis 1.000 Euro verhängen dürfen. Die Maßnahme schließt damit eine Lücke zwischen milden Ordnungsmaßnahmen und dem harten Ausschluss. Sie ist ein Instrument der Fairness. Sie schützt die Gremien, die ihre Arbeit ernst nehmen, und damit die gemeinsame Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger in unseren Kommunen.

Drittens. Flexible Regeln für kommunale Unternehmen und Verwaltung: Der Entwurf erleichtert Übertragungen von Vermögen und erlaubt Verwaltungsräten die Bildung von Ausschüssen. Das klingt verwaltungstechnisch, bedeutet aber, dass unsere Kommunen mehr Handlungsspielraum erhalten. Sie können damit effizienter arbeiten und

schneller auf Herausforderungen reagieren, was gerade in Zeiten enger Haushalte nicht zu unterschätzen ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber – das sage ich mit aller Klarheit – jede neue Regel muss praktikabel und realistisch umsetzbar sein. Unsere Verwaltungen sind vielerorts am Limit. Neue Vorschriften dürfen nicht zu bürokratischen Stolperfallen werden. Jede zusätzliche Hürde muss daher sorgfältig bedacht sein.

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen der CSU- und der FREIEN-WÄHLER-Fraktion, unsere Fraktion stellt sich auf den Boden der Vernunft. Wir prüfen sorgfältig, wir wägen ab, und wir unterstützen, wenn uns ein Vorschlag sinnvoll erscheint, auch wenn er von der Staatsregierung kommt.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf: Nur wenn er sinnvoll ist!)

– Nur wenn er sinnvoll ist, genau. – Wir haben beim letzten Tagesordnungspunkt gesehen, wie man es nicht machen sollte. Die Staatsregierung lehnt vorschnell ab, was ihr nicht in den Kram passt, nur weil es von der Opposition kommt. Wir sind da, wie gesagt, nicht so. Wir GRÜNEN stimmen zu, wenn der Vorschlag gut für die Menschen in Bayern ist. Wer glaubt, dass immer nur die eigenen Vorschläge die besten sind, macht sich irgendwann lächerlich und vergisst, dass der Kopf bekanntermaßen deswegen rund ist, um beim Denken auch einmal die Richtung zu ändern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Abgeordneten Florian Köhler, AfD-Fraktion, vor. Bitte schön.

Florian Köhler (AfD): Das Gesetz sieht vor, dass ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung nicht für Veranstaltungen besteht, bei denen antisemitische Inhalte zu erwarten sind. Jetzt ist Greta Thunberg, die schwedische Klimaschutzakti-

vistin, seit dem Hamas-Angriff auf Israel mehrfach mit Vorwürfen des Antisemitismus in Verbindung gebracht geworden. Diese Behauptung kann man ja durchaus nachvollziehen. Ist Ihnen oder der Fraktion der GRÜNEN bewusst, dass die GRÜNEN dann keine Veranstaltung mit Greta Thunberg in gemeindlichen Einrichtungen durchführen können?

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Oh Gott!)

Andreas Birzele (GRÜNE): Okay, das ist wieder ein bisschen arg polemisch. Aber, wie gesagt, es ist ein Instrument, das man den Gemeinden, den Kommunen an die Hand gibt, genau wie die Verpackungssteuer, dass sie das prüfen können. Ich denke, es wird dann in den Gremien beschlossen, ob man die Veranstaltung abhalten will oder nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächste Rednerin ist für die SPD-Fraktion die Kollegin Christiane Feichtmeier. Bitte schön.

Christiane Feichtmeier (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir beraten heute in Zweiter Lesung einen Gesetzentwurf der Staatsregierung, der an zentralen Stellen in die Gemeindeordnung eingreift. Selbstverständlich gilt: Alles, was Kommunen stärkt, alles, was demokratische Strukturen schützt, alles, was den Handlungsspielraum unserer Städte und Gemeinden erweitert, trifft bei uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten grundsätzlich auf offene Türen. Aber dieser Gesetzentwurf ist nur auf den ersten Blick ein Modernisierungspaket. Beim zweiten Blick stellen wir nämlich fest: Es ist vor allem ein Reparaturgesetz, das eilig Lücken schließt, die seit Jahren bekannt sind, während dringend notwendige Modernisierungen erneut vertagt werden.

Erstens. Zum Ausschluss antisemitischer Veranstaltungen: Dies ist notwendig, aber längst überfällig. Selbstverständlich unterstützen wir jede Maßnahme, die Kommunen

in die Lage versetzt, Veranstaltungen mit klar antisemitischen Inhalten oder NS-Verherrlichung von der Nutzung öffentlicher Räume auszuschließen. Die Staatsregierung reagiert hier endlich auf verschiedene Gerichtsentscheidungen, aber sie tut es aus unserer Sicht zu spät.

In einer Zeit, in der Jüdinnen und Juden in Deutschland wieder offen bedroht werden, in der Hetze und Verschwörungserzählungen zunehmen, müssen Kommunen rechts sicher handeln können. Dieser Teil dieses Gesetzes ist richtig und auch eine hilfreiche Unterstützung unserer kommunalen Vertreterinnen und Vertreter.

Zweitens. Zum Thema Ordnungsgelder in Sitzungen: Der Entwurf erlaubt Kommunen künftig die Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, –

(Unruhe)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich bitte, die Zwischengespräche einzustellen.

Christiane Feichtmeier (SPD): – die Sitzungen massiv stören. Ja, wir wissen alle, dass der Ton rauer geworden ist, auch in kommunalen Gremien. Aber Hand aufs Herz: Ein Ordnungsgeld ersetzt keine politische Kultur.

(Beifall bei der SPD)

Was wir bräuchten, wären echte Präventionsprogramme, eine klare Unterstützung für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die zunehmend Bedrohungen ausgesetzt sind, und ein kommunalpolitisches Umfeld, das Ehrenamtliche schützt, statt sie alleinzulassen. Ein Ordnungsgeld mag punktuell helfen, aber es kittet nicht die entstandenen Risse in der demokratischen Kultur.

Drittens. Das Thema Unternehmensrecht: Hochkomplex, aber ohne echte Stärkung der Kommunen; denn der Entwurf enthält eine Reihe technischer Änderungen für

Kommunalunternehmen, von der Vermögensübertragung bis zur Möglichkeit, Verwaltungsratsausschüsse zu bilden. Ja, das räumt einige Unklarheiten aus. Gleichzeitig frage ich mich aber: Wo bleibt die Entlastung kleiner Kommunen? Wo bleibt die klare Unterstützung, um kommunale Daseinsvorsorge von Energie über Wasser bis ÖPNV zu sichern?

Viertens. Was fehlt? – Die echte Modernisierung der Kommunalpolitik; denn, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir hätten heute eigentlich viel größere Schritte machen können. Die SPD hat mit ihrem Entwurf vorgemacht, wie eine wirkliche Modernisierung aussehen könnte: Ein klar geregeltes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, ein gesetzlicher Freistellungsanspruch, damit Ehrenamt nicht nur für jene möglich ist, die es sich leisten können, einen Rechtsstatus für Fraktionen, der längst kommunale Realität ist, und die Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, weil Politik ohne junge Menschen die Zukunft verspielt.

(Beifall bei der SPD)

Wir stimmen heute dem Gesetzentwurf zu, aber wir erwarten von der Staatsregierung spätestens nach der Kommunalwahl 2026, dass sie endlich bereit ist, die Arbeit der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger wirklich zu modernisieren, so wie es unsere Kommunen, unsere Ehrenamtlichen und unsere Demokratie dringend brauchen. – Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Vielen Dank. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Joachim Herrmann um das Wort gebeten. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es freut mich, dass mit der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nun unmittelbar bevorsteht. Ich möchte

mich bei den Kolleginnen und Kollegen des federführenden Innenausschusses, aber auch bei den Kollegen des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration herzlich bedanken.

Die Diskussion im Plenum und in den beratenden Ausschüssen war im Wesentlichen durch Sachargumente geprägt. Wir haben jetzt die Chance, dieses Vorhaben rechtzeitig vor Jahresende zum Abschluss zu bringen. Das wird dem gesellschaftspolitischen Anliegen des Gesetzentwurfs gerecht. Auch dafür möchte ich mich bedanken.

Unser Anliegen ist es, gerade auf aktuelle Entwicklungen in der Gesellschaft zu reagieren und die Selbstverwaltung der Gemeinden, Landkreise und Bezirke zu stärken. Aus diesem Grund sollen mit dem Gesetz Gemeinden, Landkreise und Bezirke vor dem Dilemma bewahrt werden, dass sie entweder ganz darauf verzichten müssen, ihre kommunalen Einrichtungen für politische Veranstaltungen oder Diskussionsveranstaltungen zu öffnen, oder aus Gründen der Gleichbehandlung unter Umständen auch solche unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bleibende Veranstaltungen zulassen zu müssen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nationalsozialistische Gewalt und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder bei denen antisemitische Inhalte zu erwarten sind. Die Bedeutung dieses Themas haben wir bereits beim heutigen dritten Tagesordnungspunkt intensiv diskutiert; wir brauchen das an dieser Stelle nicht zu wiederholen.

Mit dem Gesetz soll nun eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass solche Veranstaltungen auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle keinen Anspruch mehr auf Zugang haben. Damit setzen wir ein wichtiges Zeichen, das nicht nur wegen unserer historischen Verantwortung für jüdisches Leben in Bayern geboten ist, sondern gerade auch deshalb, weil die Bedrohungslage für Jüdinnen und Juden auch in Deutschland und auch bei uns in Bayern wieder erschreckend aktuell ist.

Der Antisemitismus ist zwar in Bayern im Moment sichtbar weniger stark ausgeprägt als in manchen anderen Teilen Deutschlands, aber auch bei uns sind die Zahlen

der Straftaten in dieser Hinsicht gestiegen, und wir müssen diese Entwicklung sehr, sehr ernst nehmen. Wir sind uns dabei sehr bewusst, dass wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsrechtlichen Grenzen ausloten, aber dieses wichtige Anliegen rechtfertigt das.

Mit dem Gesetzentwurf setzen wir wichtige Impulse, und wir statten damit letztendlich die im März 2026 frisch zu wählenden Amtsträgerinnen und Amtsträger, die kommunalen Mandatsträger und die kommunalen Gremien mit noch besserem Rüstzeug für die nächste Wahlperiode aus.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Staatsminister, bleiben Sie bitte am Rednerpult. Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Abgeordneten Florian Köhler, AfD-Fraktion, vor. – Bitte schön.

Florian Köhler (AfD): Herr Staatsminister, Sie habe es gerade wieder getan. Auch Sie haben gesagt, dass man Organisationen aus Gründen der Gleichbehandlung Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müsse und dass dies ein Dilemma sei, und Sie haben auch gesagt, dass das unterhalb der Strafbarkeitsgrenze abgelehnt werden können solle. Es handelt sich dann um eine subjektive Entscheidung; der Willkür ist da Tür und Tor geöffnet.

Ich lese Ihnen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs noch einmal vor:

"Eine Gemeinde ist nicht befugt, Bewerbern allein wegen zu erwartender unerwünschter Meinungsäußerungen den Zugang zu ihren öffentlichen Einrichtungen zu verwehren [...]."

Eine die Meinungsfreiheit beschränkende Norm darf nur an dem zu schützenden Rechtsgut ausgerichtet sein und nicht an einem Wert- oder Unwerturteil hinsichtlich konkreter Haltungen oder Gesinnungen [...]".

Das ist die harte Rechtsrealität. Was an den Worten "schützenswertes Rechtsgut" verstehen Sie nicht? Warum wollen Sie Willkür in Bayern einführen? Brauchen Sie das Aktenzeichen des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs?

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Aktenzeichen brauche ich keine von Ihnen.

(Michael Hofmann (CSU): Und auch sonst keine Belehrungen!)

Ich kann Ihnen dazu nur sagen: Wenn Sie das, was Sie selbst vorgetragen haben, juristisch sorgfältig bedenken, dann ist es doch auch für Sie offenkundig: Wir geben auch hier Willkür keinen Raum. Es geht um ein wichtiges Rechtsgut, nämlich um die Bekämpfung von Antisemitismus, um das Lebens- und Existenzrecht von Jüdinnen und Juden in unserem Land. Wir spüren, dass es von einigen politischen Kräften in unserem Land in besonderer Weise infrage gestellt wird. Das können Rechtsextremisten, radikale Palästinenser, Linksextremisten usw. sein. Es ist offenkundig, dass wir in unserem Land wieder Antisemitismus – und zwar aus unterschiedlichsten Richtungen – erleben. Es ist wichtig, auch angesichts der Historie unseres Landes, dass wir bei Antisemitismus nicht wegschauen. Wir dürfen nicht die Achseln zucken und sagen, da kann man nichts machen.

Kommunen sind mit diesem Thema an mich herangetreten und haben gesagt: Es ist ungut, dass wir so verfahren müssen. Aber die Rechtsprechung ist so, wie sie ist. – Entweder lässt die Kommune überhaupt niemanden in den Veranstaltungssaal, oder sie muss ihn, wenn sie ihn der Öffentlichkeit zugänglich macht, nach dem von Ihnen zitierten Urteil für alle öffnen.

Wir geben nun eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Damit ist es nicht mehr Willkür. Das haben Sie offensichtlich noch nicht ganz verstanden. Das Parlament wird, wie ich annehme, durch den anschließenden Mehrheitsbeschluss eine gesetzliche Grundlage schaffen. Diese ermächtigt die Kommune, zu dieser Frage eine Abwägungsentscheidung zu treffen. Die Kommune muss im Einzelfall feststellen, warum sie annimmt, dass antisemitische Ausschreitungen zu befürchten sind. Wenn sie dafür einen konkreten Beleg hat, ist das nach dem heute zu beschließenden Gesetz ein hinreichender Grund, einen Saal nicht zur Verfügung zu stellen. Das halten wir für richtig. Das ist keine Willkür, sondern dient dem Schutz eines wichtigen Rechtsgutes in unserem Land.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/8662, die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 19/8953, 19/8954 und 19/8955 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 19/9221 zugrunde.

Zunächst ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen drei Änderungsanträge der AfD-Fraktion abzustimmen. Wir beginnen mit der Abstimmung über den Änderungsantrag auf Drucksache 19/8953.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Die Gegenstimmen bitte anzeigen! – CSU, FREIE WÄHLER, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen als Nächstes zur Abstimmung über den Änderungsantrag auf Drucksache 19/8954.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die AfD-Fraktion. Die Gegenstimmen bitte anzeigen! – CSU, FREIE WÄHLER, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. Somit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den dritten Änderungsantrag der AfD-Fraktion. Dieser liegt Ihnen auf Drucksache 19/8955 vor.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Die Gegenstimmen bitte anzeigen! – CSU, FREIE WÄHLER, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Jetzt lasse ich über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/8662 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat ebenfalls Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen mit der Maßgabe, dass in den Platzhalter von § 5 als Datum des Inkrafttretens der "1. Januar 2026" eingesetzt wird. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 19/9221.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU, die FREIEN WÄHLER, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte anzeigen! – Die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Liegen nicht vor. So beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion, die Fraktion der FREIEN WÄHLER, die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Gegenstimmen bitte auf die gleiche Weise anzeigen! – Das ist die Fraktion der AfD. Stimmennthalungen? – Liegen nicht vor. Damit ist der Gesetzentwurf angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften".